Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit

Projekt

Aufgaben und Kompetenzen von Trägern von Schulsozialarbeit

Abschlussbericht

Florian Baier
Sarina Ahmed
Martina Fischer

Basel, November 2017

Impressum

Autorenschaft
Prof. Dr. Florian Baier
Dipl. Päd./MA Sarina Ahmed
MA Martina Fischer

Die Autorinnen und der Autor sind Mitarbeitende der
Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit
Institut Kinder- und Jugendhilfe

Kontakt
Fachhochschule Nordwestschweiz, Prof. Dr. Florian Baier, Thiersteinerallee 57, 4053 Basel
www.fhnw.ch/de/personen/florian-baier

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	5
1	Das Projekt	5
2	Trägerschaften von Schulsozialarbeit	6
2.1	Art der Trägerschaft	6
2.2	Zufriedenheit mit der Trägerschaft	11
3	Aufgaben, die von Trägern wahrgenommen werden	12
4	Mögliche Spannungsfelder der Zusammenarbeit	14
5	Gewährleistung von Fachlichkeit	18
5.1	Qualifikation der Schulsozialarbeitenden	18
5.2	Fachaufsicht	20
5.3	Schulsozialarbeit im Team	22
5.4	Vernetzung im Sozialraum	22
6	Aufgaben, Themen und Kompetenzen von Trägern	23
7	Schlussfolgerungen	29

Abbildungen

Abbildung 1: Anstellungsträger der an der Befragung teilgenommenen Schulsozialarbeitenden 7
Abbildung 2: Zufriedenheit mit dem Trägermodell 11
Abbildung 3: Zufriedenheit mit dem Trägermodell nach Form der Fachaufsicht 11
Abbildung 4: Arbeitsbereiche, in denen keine fachliche Unterstützung geboten wird 13
Abbildung 5: Datenschutz und Schweigepflicht in der Kooperation von Schulsozialarbeit und Schule 15
Abbildung 6: Rolle der Schulleitung bei Gefährdungsmeldungen 16
Abbildung 7: Kommunikation über die eigene Rolle gegenüber schulischen Beteiligten 17
Abbildung 8: Wertschätzung des Fachwissens von Schulsozialarbeitenden durch schulische Beteiligte 18
Abbildung 9: Qualifikation der Schulsozialarbeitenden 19
Abbildung 10: Anzahl Jahre Berufserfahrung 20
Abbildung 11: Formen der Fachaufsicht von Schulsozialarbeit 21

Tabellen

Tabelle 1: Formen der Personal- und Fachverantwortung von Schulsozialarbeit 8
Tabelle 2: Übersicht der Trägermodelle gemäss Leistungsvereinbarungen mit dem AJB 10

Einleitung

Alle für das Schulwesen zuständigen Gemeinden im Kanton Zürich sind gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz dazu verpflichtet, bedarfsgerecht Schulsozialarbeit anzubieten. Die Gemeinden sind in diesem Sinne die Leistungsverantwortlichen und können die Leistungserbringung an verschiedene Institutionen, Einrichtungen oder Dienste delegieren. Diese Leistungserbringer werden im Folgenden als «Träger» von Schulsozialarbeit bezeichnet, da sie mit der Aufgabe betraut wurden, einen gesetzlich festgelegten Auftrag zu erbringen. Diese Träger tragen die Verantwortung für die Organisation und Führung der Schulsozialarbeit sowie für das Personal und die konkrete Praxis. Im Kanton Zürich haben sich unterschiedliche Modelle von Trägerschaften und damit verbunden verschiedene Formen der Organisation entwickelt. Gemeinden, die Schulsozialarbeit anbieten oder einführen, werden bei Bedarf vom Kanton unterstützt. Der Kanton bietet den Gemeinden verschiedenen Leistungsvereinbarungen an, die als «modulare Angebotspalette» im Sinne von «bedarfsspezifischen Dienstleistungen im Aufbau und im Betrieb von Schulsozialarbeit» verstanden werden (vgl. Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich 2011, S. 19). Obgleich die Gemeinden gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz dazu verpflichtet sind, Schulsozialarbeit bedarfsgerecht anzubieten, sind sie frei in den Entscheidungen bezüglich der Trägerschaft und Organisationsform sowie hinsichtlich der Frage, ob sie Unterstützung des Kantons nutzen möchten. Durch diese Autonomie der Gemeinden sowie durch die verschiedenen Formen der Unterstützung durch den Kanton, hat sich im Kanton Zürich eine breite Vielfalt an Trägerschaften und Organisationsformen von Schulsozialarbeit entwickelt.

Dieser Bericht ist als Ergänzung und Vertiefung zum «Lagebericht Schulsozialarbeit» von 2016 zu verstehen, für den bereits Schulleitungen, Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler zu ihren Erfahrungen mit der Schulsozialarbeit und ihrer Organisationsform befragt wurden.[1] Für diesen Bericht wurden Schulsozialarbeitende im Kanton Zürich zu ihren Erfahrungen mit ihrer jeweiligen Trägerschaft befragt und vor dem Hintergrund der Situation im Kanton Zürich sowie aktueller fachlicher Überlegungen wurde der Frage nachgegangen, welche Aufgaben ein Träger in der Führung und Organisation von Schulsozialarbeit hat und welche Kompetenzen notwendig sind, damit alle anstehenden Aufgaben eines Trägers angemessen gestaltet werden können.

1 Das Projekt

Um Aufgaben und dazugehörige Kompetenzen von Trägern von Schulsozialarbeit herauszuarbeiten, wurde sowohl die Situation im Kanton Zürich ergänzend zum Lagebericht Schulsozialarbeit aus der Perspektive von Schulsozialarbeitenden in Erfahrung gebracht als auch Bezug zu aktuellen fachlichen Überlegungen genommen.

Zu Beginn des Projekts wurde zunächst je ein Workshop mit Trägern aus dem Sozialbereich und dem schulischen Bereich durchgeführt. Inhaltlich ging es bei diesen Workshops um Erfahrungen mit der Führung und Organisation von Schulsozialarbeit und es wurde herausgearbeitet, welche Aufgaben die einzelnen Personen in ihrer Führungsrolle wahrnehmen, wie sie diese Aufgaben gestalten und welche Selbstverständnisse sie damit verbinden. Die Ergebnisse dieser Workshops

[1] Amt für Jugend und Berufsberatung (2016): Lagebericht Schulsozialarbeit. Kanton Zürich, Bildungsdirektion. Zürich: Eigenverlag

dienten als Grundlage, um die Inhalte für einen Online-Fragebogen für Schulsozialarbeitende zu entwickeln.

Die Schulsozialarbeitenden im Kanton Zürich wurden zur Teilnahme an der Online-Befragung eingeladen. Insgesamt haben 152 Schulsozialarbeitende an der Befragung teilgenommen. Im Fragebogen bestand jeweils die Möglichkeit, einzelne Fragen zu überspringen, so dass der Rücklauf an Antworten zu einzelnen Fragen zwischen 113 und 140 Antworten variiert. Da keine ganz genauen Zahlen zu Anzahl an Schulsozialarbeitenden im Kanton Zürich vorliegen, wird an dieser Stelle von der groben Schätzung ausgegangen, dass sich rund 1/3 der in der Schulsozialarbeit tätigen Fachpersonen an der Online-Befragung beteiligt haben. Die Auswertungen nach Schulgemeinde zeigen, dass pro Schulgemeinde des Kantons Zürich mindestens eine Rückmeldung vorliegt. Die für diesen Bericht aufbereiteten Daten basieren somit auf einer regen Beteiligung an der Befragung, deren Ziel es war, die Heterogenität von Strukturen und Erfahrungen abzubilden.

Der quantitative Fragebogen enthielt sowohl geschlossene Fragen mit skalierten Antwortmöglichkeiten als auch offene Fragen, auf welche die Schulsozialarbeitenden Aussagen in eigenen Worten formulieren konnten. Inhaltlich wurden die Praktikerinnen und Praktiker nach ihren Anstellungsstrukturen, den damit zusammenhängenden Trägermodellen, nach Formen und Inhalten der Zusammenarbeit sowie nach ihrer Zufriedenheit mit ihrer jeweiligen Trägerschaft gefragt.

Die empirischen Befunde aus der Befragung sind im ersten Teil des vorliegenden Berichts dargestellt (vgl. Kapitel 2 bis 5). Auf dieser Grundlage wird in einem zweiten Teil, unter Berücksichtigung fachlicher Positionen, ein Aufgabenkatalog zur Führung von Schulsozialarbeit erstellt, der ausweist, welche Kompetenzen (Trägerkompetenzen) notwendig sind, um einen solchen zu realisieren (vgl. Kapitel 6). Abschliessend werden die derzeitigen Trägermodelle im Kanton Zürich sowie die Unterstützungsangebote des Kantons fachlich kommentiert und es werden Perspektiven zur Weiterentwicklung der Trägerschaft sowie des Angebots des Kantons aufgezeigt (vgl. Kapitel 7).

2 Trägerschaften von Schulsozialarbeit

Auf der Grundlage der empirischen Daten wird im Folgenden ein Überblick zu den verschiedenen Trägermodellen gegeben. Geprägt durch lokalspezifische Strukturen im Sozialbereich und dem Schulwesen fallen diese in ihrer Konstitution zum Teil sehr spezifische aus.

2.1 Art der Trägerschaft

Als formaler Arbeitgeber der Schulsozialarbeit wurde in den Befragungen von drei mögliche berichtet: die örtliche Sozialverwaltung, die regionale Schule/Schulverwaltung und das kantonale Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB). Wie in der folgenden Abbildung 1 dargestellt, ist die regionale Schule/Schulverwaltung bei der Hälfte der an der Befragung teilgenommenen Schulsozialarbeitenden der Anstellungsträger, gefolgt von der örtlichen Sozialverwaltung und den Regionalstellen des kantonalen AJB.

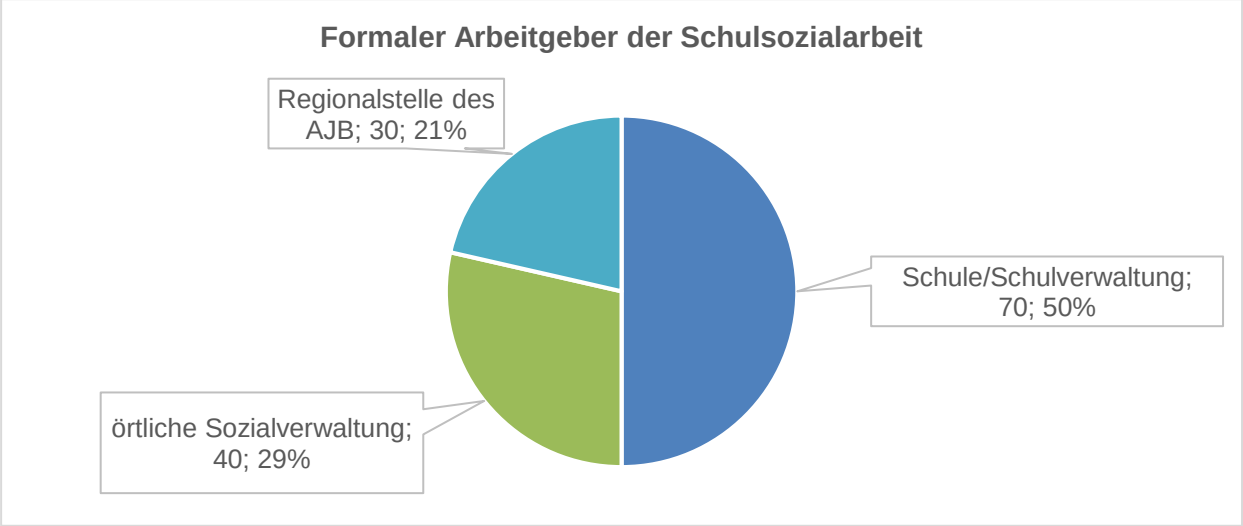

Abbildung 1: Anstellungsträger der an der Befragung teilgenommenen Schulsozialarbeitenden (N = 140)

Die Schulsozialarbeitenden der Stadt Winterthur und der Gemeinde Dietikon haben ihre Trägerschaft in der Befragung der Schulverwaltung zugeordnet. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Schulsozialarbeit der Stadt Winterthur zwar eine Dienstleistung des «Departements Schule und Sport» ist, dort jedoch in einer eigenen, fachlich der Sozialen Arbeit ausgerichteten Abteilung geführt wird. Ebenso ist die Schulsozialarbeit der Gemeinde Dietikon ein Angebot der Schulabteilung (Schulverwaltung), ist innerhalb der Verwaltung jedoch der Abteilung «schulische Dienste» zugeordnet. Dies sind Beispiele dafür, dass auch Trägerschaften aus dem Bereich der Schulverwaltung intern differenziert sein können und administrative Leitungsstellen für die Schulsozialarbeit auch innerhalb schulischer Trägerschaften mit Fachpersonal aus dem Bereich Sozialer Arbeit besetzt sein können.

Differenziert betrachtet liegt die personelle Verantwortung und Aufsicht der Schulsozialarbeit überwiegend beim genannten Arbeitgeber und im Fall der Stadt Winterthur und der Stadt Dietikon bei der je facheigenen Abteilungsleitung. Gemäss Rückmeldungen kann es sich dabei beispielsweise um die folgenden Personen(gruppen) oder Personalfunktionen handeln:

- Im Arbeitgebermodell «Schule/Schulverwaltung»: Schulleitung, Schulpflege, Vertreter der Geschäftsleitung, Fachleiter Sonderpädagogik, Leiter Pädagogik der Primaschule, Leiter der Pädagogischen Beratungsstelle, Leiter Bildung, Schulverwaltung, Schulpräsident, Rektor, Geschäftsführer der Schule, Leiter der Dienstleistung der Unterstützenden Dienste der Schule, Fachstellenleitung Schulsozialarbeit etc.
- Im Arbeitgebermodell «Sozialverwaltung»: Abteilungsleitung Schulsozialarbeit, Stellenleiter von einem Sozialzentrum der Stadt, Soziale Dienste, Leiter der Abteilung Jugend und Familie etc.
- Im Arbeitgebermodell «Regionalstelle des AJB»: Leitung der jeweiligen Regionalstelle des kantonalen Amtes für Jugend- und Berufsberatung.

Lediglich in fünf Fällen wurde eine vom Anstellungsträger abweichende personelle Aufsichtsstelle genannt: So zum Beispiel liegt an zwei Standorten der Schulsozialarbeit mit schulischem Arbeitgeber, die personelle Verantwortung bei der Regionalstelle des AJB resp. verantwortet ein Ko-

operationsgremium die Personalaufsicht. In zwei weiteren Fällen, in welchen das AJB als formaler Arbeitgeber genannt wurde, liegt die Personalverantwortung bei der lokalen Schule/Schulverwaltung resp. ist ein Kooperationsgremium mit der personellen Aufsicht der Schulsozialarbeit beauftragt. Dabei wurden unter «Kooperationsgremium» auf die Frage *«Wer hat für Ihre Arbeitsstelle die personelle Aufsicht und/oder Verantwortung?»* konkret die folgenden Personenkonstellationen zurückgemeldet:

- *«Schulsozialarbeitender eines anderen Schulhauses hat zu 25% Leitungsfunktion Schulsozialarbeit. Anstellungsthemen werden in Kooperation mit der Personalabteilung gemacht»*
- *«Das sogenannte Führungsteam, welches sich zusammensetzt aus: meiner Chefin (Regionalleitung SSA vom AJB, der Schulpräsidentin, den Schulleitern)»*

In einem fünften Fall wird die Personalverantwortung von der Funktion des Gemeindeschreibers wahrgenommen. In diesem Modell wurde die örtliche Sozialverwaltung als formaler Arbeitgeber genannt (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Formen der Personal- und Fachverantwortung von Schulsozialarbeit (N = 129)

		Fachverantwortung					
		Sozialverwaltung	Schule/Schulverwaltung	Regionalstelle des AJB	Kooperationsgremium	Andere (die SSA selbst)	*Gesamt*
Personalverantwortung	Sozialverwaltung	**48**					*48 (37,2%)*
	Schule/Schulverwaltung	**3**	**26**	**17**	**5**	**3**	*54 (41,9%)*
	Regionalstelle des AJB			**24**			*24 (15,6%)*
	Kooperationsgremium			**1**	1		*2 (1,6%)*
	Andere (Gemeindeschreiber)				**1**		*1 (0,8%)*
	Gesamt	*51 (39,5%)*	*26 (20,1%)*	*42 (32,6%)*	*7 (5,4%)*	*3 (2,4%)*	*129*

Ebenso wie Personalaufsicht ist auch die fachliche Aufsicht und Verantwortung von Schulsozialarbeit in unterschiedlichen Formen organisiert. In 39,5% der Fälle liegt die Fachaufsicht bei der örtlichen Sozialverwaltung, in 32,6% beim kantonalen Amt für Jugend- und Berufsberatung und in 20,1% bei der Schule/Schulverwaltung. In 7 Fällen (5,4%) wird die fachliche Verantwortung von einem Kooperationsgremium wahrgenommen (vgl. Tabelle 1). Dieses kann sich, gemäss der Rückmeldungen, in seiner Konstellation beispielsweise wie folgt zusammensetzen:

- *«Fachstelle Sonderpädagogik in Zusammenarbeit mit dem AJB»*
- *«Der Rektor der Schule, zusammen mit der Schulleitung der Schuleinheit und fachlich beraten vom AJB»*
- *«Die Schulleitung/Fachcoaching durch AJB»*
- *«Schulbehörde/Leitung SSA»*
- *«Schulpflege (Steuergruppe) und AJB»*
- *«Leiterin Fachstelle für Jugendfragen, beim AJB Fachbegleitung inkl. Fachaustausch»*

Ferner lässt sich festhalten, dass in Modellen, bei denen die Personalverantwortung bei der örtlichen Sozialverwaltung liegt, auch stets die Fachaufsicht über die Schulsozialarbeit der örtlichen Sozialverwaltung zugeteilt ist. Ein gleiches Bild zeichnet sich beim kantonalen Trägermodell ab: liegt die Personalverantwortung beim AJB, wird die fachliche Aufsicht ebenfalls durch das AJB verantwortet. Andere Formen der Fachverantwortung bilden sich bei einem schulischen Trägermodell ab. Wie in Tabelle 1 dargestellt, liegt die Fachaufsicht in diesem Fall zum Beispiel bei der Schule/Schulverwaltung selbst oder sie wird von einer Regionalstelle des AJB, einem Kooperationsgremium oder von der lokalen Sozialverwaltung wahrgenommen. In zwei Fällen wird die Fachverantwortung zudem durch ein Kooperationsgremium wahrgenommen, welches auch die personelle Aufsicht innehat resp. der Gemeindeschreiber für Personalfragen zuständig ist. Ebenfalls ein Einzelfall stellt das Modell dar, in welchen die Personalaufsicht von einem Kooperationsgremium wahrgenommen wird und die Fachverantwortung bei einer Regionalstelle des kantonalen AJB liegt. Eine Person aus der Schulsozialarbeit mit formaler Trägerschaft aus dem aus Schulbereich meldete zurück, dass sie faktisch selbst die Fachaufsicht über die eigene Praxis zu führen habe. Insgesamt liegen auf der Grundlage der vorliegenden Daten zusammengefasst 10 unterschiedliche Trägermodelle von Schulsozialarbeit im Kanton Zürich vor. Differenziert sind diese in der Tabelle 2 dargestellt. Auf die Frage *«Besteht für Ihre Arbeitsstelle eine Leistungsvereinbarung mit dem kantonalen Amt für Jugend- und Berufsberatung?»* haben 75 Schulsozialarbeitende mit *«Ja»* geantwortet. Welche Trägermodelle dabei mit welchen Modulen[2] kombiniert sind, ist ebenfalls in der Tabelle 2 abgebildet.

[2] Module als kantonale Dienstleistungen im Aufbau und im Betrieb von Schulsozialarbeit für Gemeinden
Modul A1: Führung und Erbringung SSA im Auftrag der Gemeinden, mit kantonaler Anstellung der Schulsozialarbeitenden
Modul A2: Führung von kommunal angestellten Schulsozialarbeitenden
Modul B1: Aufbaubegleitung
Modul B2: Konzeptüberarbeitung
Modul B3: Fachliche Begleitung der Schulsozialarbeit in der Gemeinde
Modul B4: Vernetzung und Fachaustausch SSA
Modul B5: div. Support auf Nachfrage der Gemeinde
(vgl. https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/schulsozialarbeit0/dienstleistungen_gemeinden.html)

Tabelle 2: Übersicht der Trägermodelle (nach Personal- und Fachverantwortung) gemäss Leistungsvereinbarungen mit dem AJB

Trägermodelle gemäss Leistungsvereinbarungen (LV) mit dem AJB

				LSV Module des AJB (Mehrfachnennungen)							
		Nennungen	**LV mit AJB (N=127)**	Modul **A1**	Modul **A2**	Modul **B1**	Modul **B2**	Modul **B3**	Modul **B4**	Modul **B5**	weiss nicht
Trägermodelle nach Personal- und Fachverantwortung	Soziales/Soziales	**48 (37,2%)**	**4**						3		
	AJB/AJB	**24 (18,6%)**	**23**	21	1			1			
	Schule/Schule	**26 (20,2%)**	**19**		1			13	16	1	2
	Schule/AJB	**17 (13,2%)**	**17**	1	10	1		5	1		1
	Schule/Kooperationsgremium	**5 (3,9%)**	**4**	1				4	4		1
	Schule/Soziales	**3 (2,3%)**	**3**					1	2		
	Schule/Andere	**3 (2,3%)**	**2**					2	2		
	Kooperationsgremium/AJB	**1 (0,8%)**	**1**	1							
	Kooperationsgremium/Kooperationsgremium	**1 (0,8%)**	**1**						1		
	Andere/Kooperationsgremium	**1 (0,8%)**	**1**					1	1		
	Gesamt	***129 (100%)***	***75***	*24*	*12*	*1*	*0*	*27*	*30*	*1*	*7*

Der Kanton bietet den Gemeinden an, dass Schulsozialarbeitende von den Regionalstellen des AJB fachlich geführt, begleitet, in ihrer Vernetzung und ihrem Fachaustausch unterstützt werden oder auf Nachfrage fachlichen Support erhalten (gemäss Modul A2, B3, B4 und B5). Im Rahmen von Leistungsvereinbarungen nach Modul A1 führt und erbringt das AJB im Auftrag der Gemeinden die Schulsozialarbeit. In diesem Fall stehen die Schulsozialarbeitenden in einem kantonalen Anstellungsverhältnis.

In Bezug auf die Fachaufsicht lässt sich festhalten, dass sich diese, unter Berücksichtigung der Angaben zu den Leistungsvereinbarungen, in drei unterschiedlichen Formen konstituiert:

- In einer ersten Form, 95 Nennungen (in 75% der Fälle), wird die Fachverantwortung von Schulsozialarbeit von Fachpersonen aus dem Sozialbereich sichergestellt (Fachpersonen aus dem AJB und/oder den regionalen Sozialbehörden).
- In einer zweiten Form, 25 Nennungen (in 20% der Fälle), wird die Fachaufsicht von Schulsozialarbeit durch Personen aus dem Schulwesen in Zusammenarbeit mit dem AJB gewährleistet.
- In einer dritten Form, an 7 Standorten von Schulsozialarbeit (in 5% der Fälle), liegt die Fachverantwortung von Schulsozialarbeit ausschliesslich, ohne externe Fachbegleitung, in schulischer Verantwortung.

2.2 Zufriedenheit mit der Trägerschaft

Nach den Angaben zur Art der Trägerschaft wurden die Schulsozialarbeitenden auf einer Skala von 1 bis 10 (1 = überhaupt nicht zufrieden; 10 = sehr zufrieden) nach ihrer allgemeinen Zufriedenheit mit ihrem derzeitigen Trägermodell gefragt. Diese fällt insgesamt gut bis sehr gut aus. In wenigen Fällen sind Schulsozialarbeit mittelmässig zufrieden oder erleben ihr Trägermodell als unbefriedigend (vgl. Abbildung 2).

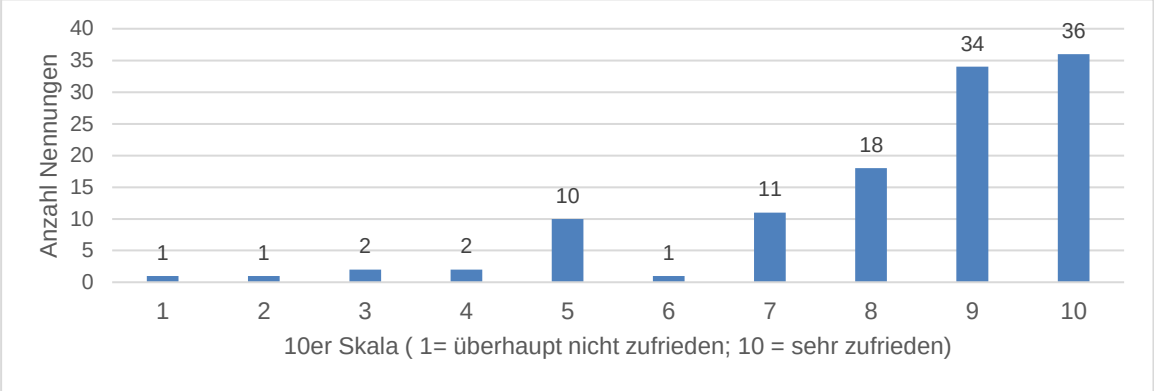

Abbildung 2: Zufriedenheit mit dem Trägermodell (N = 116)

Werden die obigen Zufriedenheitswerte nach Trägermodell und fachlicher Aufsichtsform differenziert, so zeigt sich, dass das Trägermodell «Schule/Schule» resp. die Fachaufsichtsform «Schulwesen in Zusammenarbeit mit dem AJB» vier Mal mit den niedrigen Werten 1, 2 und 3 bewertet wurde. Das Trägermodell «Schule/Soziales» wurde zwei Mal mit einer 4 eingestuft (in diesen beiden Fällen findet eine fachliche Begleitung der Schulsozialarbeitenden durch das AJB statt).

Die folgende Abbildung zeigt die Zufriedenheiten der an der Befragung teilgenommenen Schulsozialarbeitenden mit ihrer Fachaufsicht, differenziert nach Trägermodell:

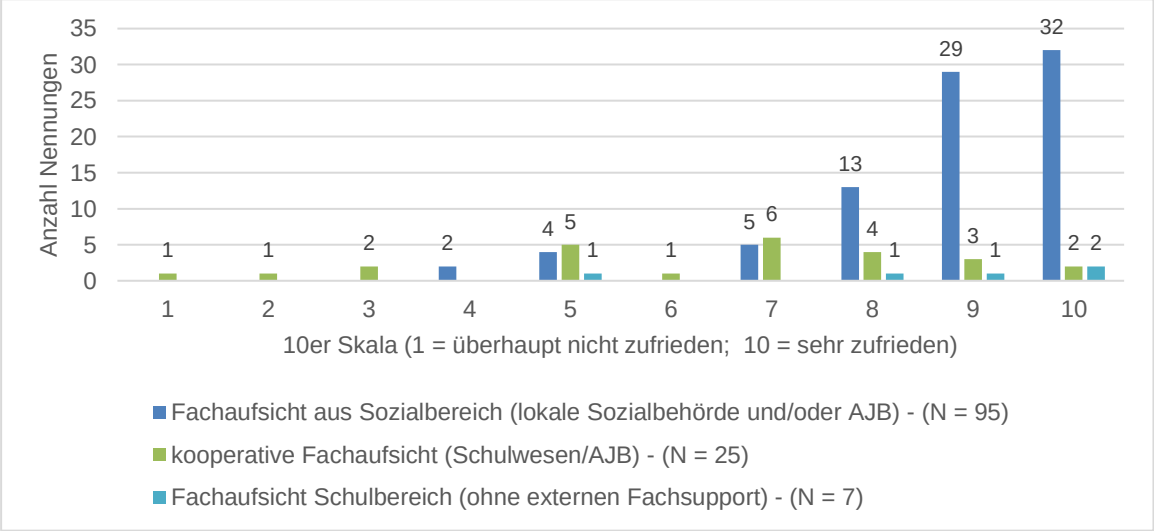

Abbildung 3: Zufriedenheit mit dem Trägermodell nach Form der Fachaufsicht (N = 115)

An diesen Befunden mag zunächst überraschen, dass die Fachaufsicht aus rein schulischer Trägerschaft von den Schulsozialarbeitenden vorrangig positiv beurteilt wird. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die Fachaufsicht in diesen Fällen zwar formell im Schulbereich liegt, die schulischen Verantwortlichen den Schulsozialarbeitenden jedoch freie Hand in der Gestaltung ihrer Praxis geben und sich weder kontrollierend noch instruierend in das fachliche Handeln der Schulsozialarbeitenden einmischen. Eine Fachaufsicht im engeren Sinne findet in diesen Modellen somit gar nicht statt.

3 Aufgaben, die von Trägern wahrgenommen werden

Auf Grundlage der vorliegenden Daten wird ersichtlich, dass die Träger von Schulsozialarbeit im Kanton Zürich auf inhaltlicher und struktureller Ebene unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Die befragten Schulsozialarbeitenden gaben an, dass ihre jeweiligen Träger ihnen gegenüber insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Fachunterstützung in den Arbeitsbereichen: Gestaltung der Einzelfallarbeit; Kooperation mit Lehrpersonen, Schulleitungen, schulinternen Diensten und schulexternen Fachstellen; Zusammenarbeit mit Eltern
- Fachunterstützung in der Schulentwicklung
- Fachunterstützung in der Konzeptarbeit
- Fachunterstützung in der Angebotsplanung und Qualitätssicherung/-entwicklung
- Personalangelegenheiten (berufliche Weiterbildung, Entlohnung, etc.)
- Bereitstellung von Räumlichkeiten und weiterer Arbeitsausstattung

Je nach Trägermodell werden diese Aufgaben in unterschiedlichem Umfang und variierender Intensität entweder von der jeweiligen Anstellungsinstanz der Schulsozialarbeit wahrgenommen, durch externen Fachsupport (im Sinne von modularen Leistungsvereinbarungsmöglichkeiten mit dem AJB und/oder anderen Fachnetzwerken) gewährleistet und/oder anhand eines Arbeitsteams gestaltet.

Am Beispiel des Arbeitsbereichs «Gestaltung der Einzelfallarbeit» zeigt sich, dass der Umfang und die Intensität der Zusammenarbeit dabei von der Fachlichkeit der Trägerschaft, von dem Vorhandensein eines Teams sowie von externen Fachsupportmöglichkeiten beeinflusst wird. So zeigen die erhobenen Daten, dass Schulsozialarbeitende in der Gestaltung der Einzelfallarbeit häufig dann externen Fachsupport bekommen, wenn die Fachverantwortlichen ihres Trägermodells nicht aus dem Sozialbereich stammen. Sind Schulsozialarbeitende in einem Team tätig, stellt dieses Team vielfach eine direkte Ressource zum Fachaustausch resp. zur fachlichen Unterstützung in den einzelnen Arbeitsbereichen dar.

Den vorliegenden Daten ist ferner zu entnehmen, dass einige Schulsozialarbeitende in einzelnen Arbeitsbereiten keinerlei fachliche Unterstützung erhalten. So wurde die Antwortoption *«von niemandem»*, auf die Frage *«Von wem bekommen Sie, wenn notwendig, in den einzelnen Arbeitsbereichen fachlichen Support?»*, wie folgt beantwortet:

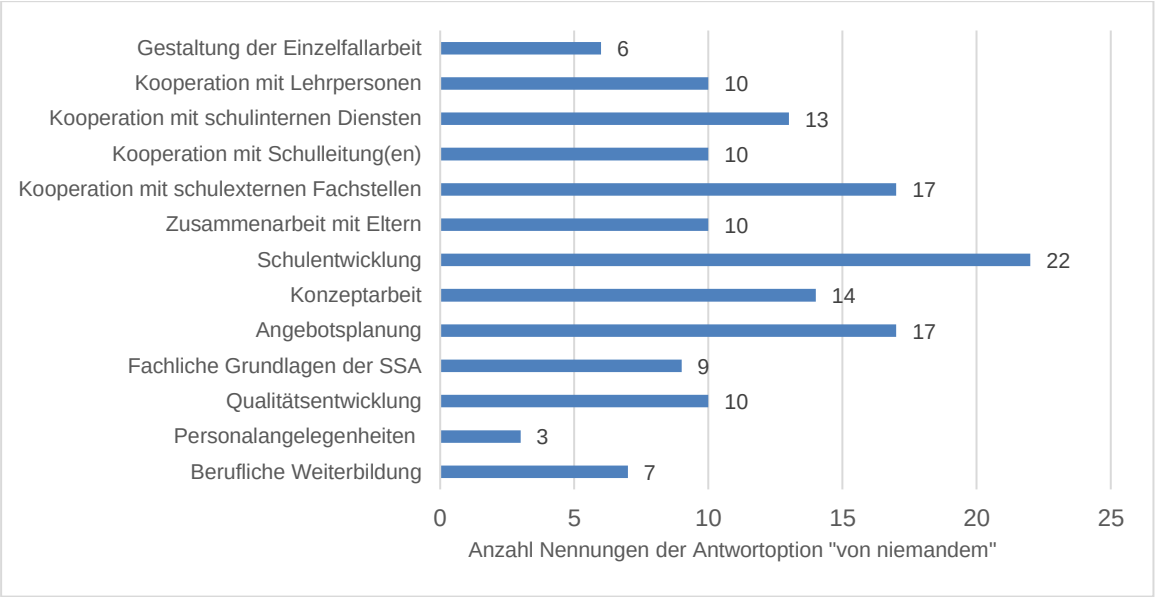

Abbildung 4: Arbeitsbereiche, in denen keine fachliche Unterstützung geboten wird (Anzahl Nennungen der Antwortoption «von niemanden» auf die Frage «von wem bekommen Sie, wenn notwendig, in den jeweiligen Arbeitsbereichen fachlichen Support?») (N pro Arbeitsbereich = 119)

Wie in der Abbildung 4 dargestellt, berichten einige Schulsozialarbeitende, dass sie für die vorgegebenen Arbeitsbereiche keine fachliche Unterstützung erhalten. Die in der obigen Abbildung dargestellten Rückmeldungen stammen von Schulsozialarbeitenden aus unterschiedlichen Trägermodellen und sind daher nicht beschränkt auf ein bestimmtes Trägermodell. Ein ähnliches Bild zeichnet sich in der Bewertung der Aussage *«Ich bin mit meinen Möglichkeiten zum fachlichen Austausch zufrieden»* ab: Unabhängig von der Aufsichtsform und des Trägermodells sind 81% der Befragten mit ihren Möglichkeiten zum Fachaustausch zufrieden bis sehr zufrieden. 14% der Schulsozialarbeitenden stimmen dieser Aussage teilweise zu und 4% von ihnen bemängeln die fachlichen Trägerstrukturen ihrer Arbeitsstelle.

Neben der Personal- und Fachaufsicht stehen Träger auch in der Verantwortung, geeignete Rahmenbedingung für die Praxis zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört, dass finanzielle Mittel bereitgestellt werden (Personal- und Sachbudget), ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird sowie Instrumente und Ressourcen für Fall- und Arbeitsdokumentationen zwecks Controlling und Qualitätssicherung und -entwicklung bereitgestellt werden.

Auf der Grundlage der vorliegenden Daten melden 78,3% der Schulsozialarbeitenden zurück, dass für ihre Praxis geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind und 85,7% von ihnen geben an, dass sie über eine gute Arbeitsausstattung (z.B. Einrichtung, Arbeitsplatz, ICT etc.) verfügen. 15% der Schulsozialarbeitenden sind mit ihren Räumlichkeiten und 11,8% mit ihrer Ausstattung am Arbeitsplatz teilweise zufrieden. Weitere 5,8% der Befragten melden zurück, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für ihre Praxis ungeeignet sind resp. bemängeln 1,7% von ihnen die damit zusammenhängende Arbeitsausstattung. Der Aussage *«Für meine Praxis gibt es ein brauchbares Controlling»* stimmen 11,9% der Befragten völlig resp. 24,6% der Praktikerinnen und Praktiker eher zu. Teilweise zufrieden mit den für sie relevanten Controllinginstrumenten sind 23,7% der Schulsozialarbeitenden. 16,9% stimmen dieser Aussage «eher nicht» und 17,8% «überhaupt nicht» zu.

Ferner kann festgehalten werden, dass 19,5% der Schulsozialarbeitenden völlig und 43,2% eher mit ihrem Lohn zufrieden sind. Teilweise zufrieden sind 20,3% der Befragten und eher bis gar nicht zufrieden mit ihrem Salär, sind 11% resp. 5,1% der befragten Schulsozialarbeitenden. Detaillierte Analysen dazu zeigen, dass dies unabhängig des jeweiligen Trägermodells der Fall ist.

44,1% der Befragten finden, dass an ihren Arbeitsplätzen die Stellenprozente für die Schulsozialarbeit zu knapp bemessen sind, weitere 40,7% finden dies eher bis gar nicht. 13,6% der Schulsozialarbeitenden empfinden die vorhandenen Stellenprozente an ihrem Arbeitsplatz als teilweise zu knapp kalkuliert.

4 Mögliche Spannungsfelder der Zusammenarbeit

Aus der Literatur und Forschung zur Schulsozialarbeit ist bekannt, dass es rund um die Schulsozialarbeit einige besondere Themen gibt, die die administrative Organisation von Schulsozialarbeit vor besondere Herausforderungen stellt, da bei diesen Themen verschiedene Aspekte zu beachten und miteinander in Einklang zu bringen sind. Werden bei diesen Themen nicht alle zu berücksichtigen Aspekte beachtet, kann dies zu Unzufriedenheit bzw. Unbehagen bei den beteiligten Personen führen und/oder die Dienstleistungsqualität der Schulsozialarbeit mindern. Insofern können diese Themen auch als potenzielle Spannungsfelder gesehen werden, für die es in der Organisation und Führung von Schulsozialarbeit einen angemessenen Umgang zu finden gilt. Folgende Themen können als solche potenziellen Spannungsfelder in der Organisation von Schulsozialarbeit angesehen werden:

- Der Datenschutz und der Umgang mit der Schweigepflicht der Schulsozialarbeitenden
- Kindesschutz und der Umgang mit Abklärungen und Gefährdungsmeldungen
- Rollenklärungen von Schulsozialarbeit
- Anerkennung der eigenen Fachlichkeit der Schulsozialarbeitenden

In den Workshops, die im Rahmen dieses Projekts mit Personen von verschiedenen Trägern von Schulsozialarbeit durchgeführt wurden, hat sich gezeigt, dass der Umgang mit diesen Themen tatsächlich unterschiedlich organisiert und gehandhabt wird und dass auch innerhalb formal gleicher Trägerstrukturen unterschiedliche Umgangsweisen z.B. zu den Themen Datenschutz und Gefährdungsmeldungen gibt.

Um die Perspektive von Schulsozialarbeitenden zu diesen Themen zu erhalten, wurden in der Befragung der Schulsozialarbeitenden einige relevante Dimensionen hierzu abgefragt. Auf die Frage, ob von den Schulsozialarbeitenden von schulischer Seite aus Informationen verlangt werden, die eigentlich der Schweigepflicht unterliegen, antworteten 43% der Schulsozialarbeitenden, dass dies zumindest teilweise der Fall sei, 23% der befragten Schulsozialarbeitenden gaben an, dass dies gar nicht der Fall sei. Folgende Abbildung zeigt die Befunde zu dieser Frage differenziert nach Trägermodell.

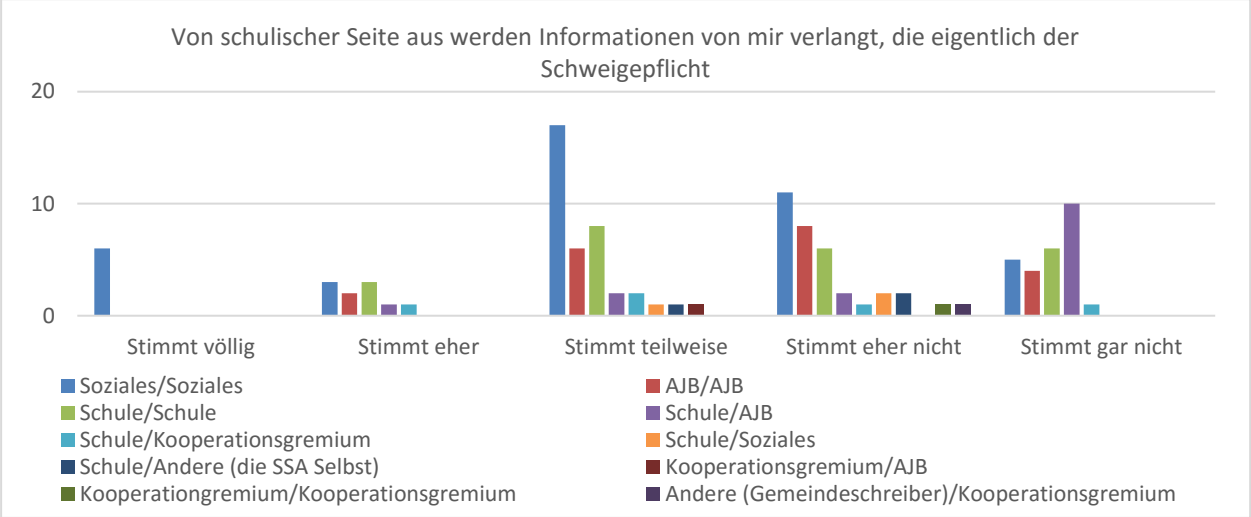

Abbildung 5: Datenschutz und Schweigepflicht in der Kooperation von Schulsozialarbeit und Schule

Hier wird deutlich, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten in der Kooperationspraxis von Schulsozialarbeit und Schule auch im Kanton Zürich durchaus ein Spannungsfeld darstellt. Bei der Interpretation dieser Rückmeldungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass aus der Praxisforschung bekannt ist, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Schulsozialarbeitenden genau wissen, welche Art von Daten einem besonderen Schutz unterliegen und dass es durchaus Schulsozialarbeitende gibt, die es selbst kritisch sehen, in jeden Fall die Schweigepflicht einzuhalten.[3] Insofern kann es auch sein, dass bei der Beantwortung dieser Frage von Seiten der Schulsozialarbeitenden auch Kriterien verwendet wurden, die nicht den rechtlichen Kriterien des Datenschutzes entsprechen.

Ein weiteres fachliches Spannungsfeld ergibt sich in der durch die an den meisten Orten vorherrschende Regelung, dass Gefährdungsmeldungen stets über die Schulleitung gemacht werden. In dem für dieses Projekt durchgeführten Workshop mit Personen aus schulischen Trägerschaften wurde diesbezüglich deutlich, dass die Prozesse der Gefährdungsmeldung auch in schulischen Trägerschaften unterschiedlich gehandhabt werden. Während einige Schulleitende herausstellten, dass sie selbst die Instanz sind, die entscheidet, ob eine Gefährdungsmeldung gemacht wird oder nicht, wurde von anderen Personen aus schulischen Trägerschaften betont, dass ihre Schulsozialarbeitende eine höhere fachliche Autorität in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen haben und daher selbst Gefährdungsmeldungen vornehmen können und die Schulleitung bzw. Schulpflege lediglich darüber informieren müssen, ohne jedoch inhaltliche Details mitzuteilen. Folgende Abbildung zeigt, dass bei der Mehrheit der befragten Schulsozialarbeitenden eine Gefährdungsmeldung stets über die Schulleitung zu erfolgen hat.

[3] vgl. Baier, F. (2010): Zusammenhänge zwischen Berufspraxis und Wirkungen von Schulsozialarbeit: Elemente einer wirkungsvollen Praxis. In: Olk, T.; Speck, K. (Hrsg.): Forschung zur Schulsozialarbeit: Stand und Perspektiven. Weinheim: Juventa

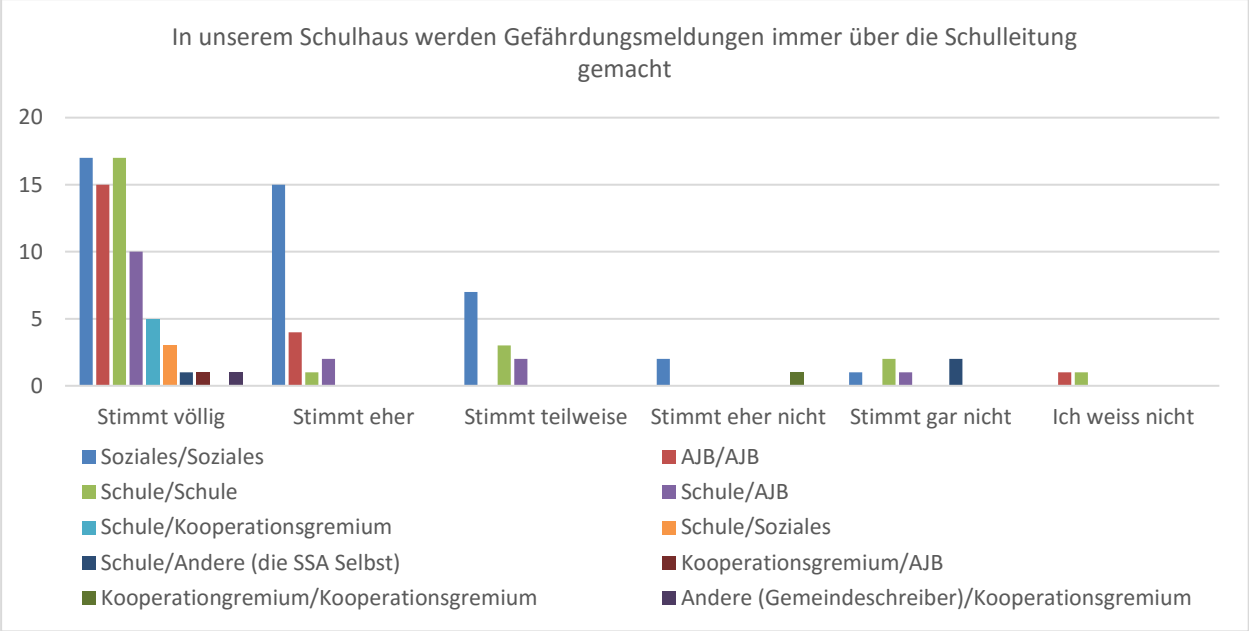

Abbildung 6: Rolle der Schulleitung bei Gefährdungsmeldungen

Die Regelung, dass Gefährdungsmeldungen stets über die Schulleitung gemacht werden und mit Visum der Schulpflege versehen sind, gehen zurück auf den «Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei Gefährdung des Kindeswohls», der vom Volksschulamt des Kantons Zürich zusammen mit den KESB entwickelt wurde. Die Schulsozialarbeit wird in diesem Leitfaden als beratende Instanz der Schulleitung angesehen, die zur innerschulischen Abklärung in der Regel herbeigezogen werden soll. Ein Spannungsfeld ergibt sich aus dieser Regelung, weil nicht alle Schulsozialarbeitenden der Schule unterstellt sind und weil Gefährdungen oder Verdachtsmomente nicht zwangsläufig zuerst bei der Schulleitung, sondern eher bei der Schulsozialarbeit offensichtlich werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich Frage, warum die fachlichen Einschätzungen der Schulsozialarbeit in solchen Fällen von der Einschätzung der Schulleitung und Schulpflege strukturell abhängig gemacht werden sollten und warum schulische Beteiligte vollumfängliche Informationen über ein Kind erhalten sollen, dass sich einer Dienstleistung der Kinder- und Jugendhilfe anvertraut hat.

Hinsichtlich allgemeiner fachlicher Positionierungen der Schulsozialarbeit gegenüber der Schule wird im Fachdiskurs zur Schulsozialarbeit hervorgehoben, dass die Praxis der Schulsozialarbeit leicht von schulischer Seite aus für schulische Zwecke instrumentalisiert werden kann (z.B. als reine Disziplinarstelle für Buben, die den Unterricht stören). Schulsozialarbeitende treten solchen Funktionalisierungen ihrer eigentlich primär auf das Kindeswohl ausgerichteten Praxis häufig damit entgegen, dass sie ihr fachliches Verständnis ihrer Rolle und ihres Auftrags gegenüber der Schule kommunizieren und damit herausstellen, dass sie sich primär für soziale und lebensweltliche Themen von Kindern und Jugendlichen zuständig sehen.
Unklare Rollen und fachfremde (in diesem Fall rein schulbezogene) Erwartungshaltungen gegenüber der Schulsozialarbeit haben somit einen erhöhten Kommunikationsaufwand über den Zuständigkeitsbereich, das Profil und Aufgabenspektrum zur Folge und können daher als Spannungsfeld der Kooperation angesehen werden. Wie folgende Abbildung zeigt, .

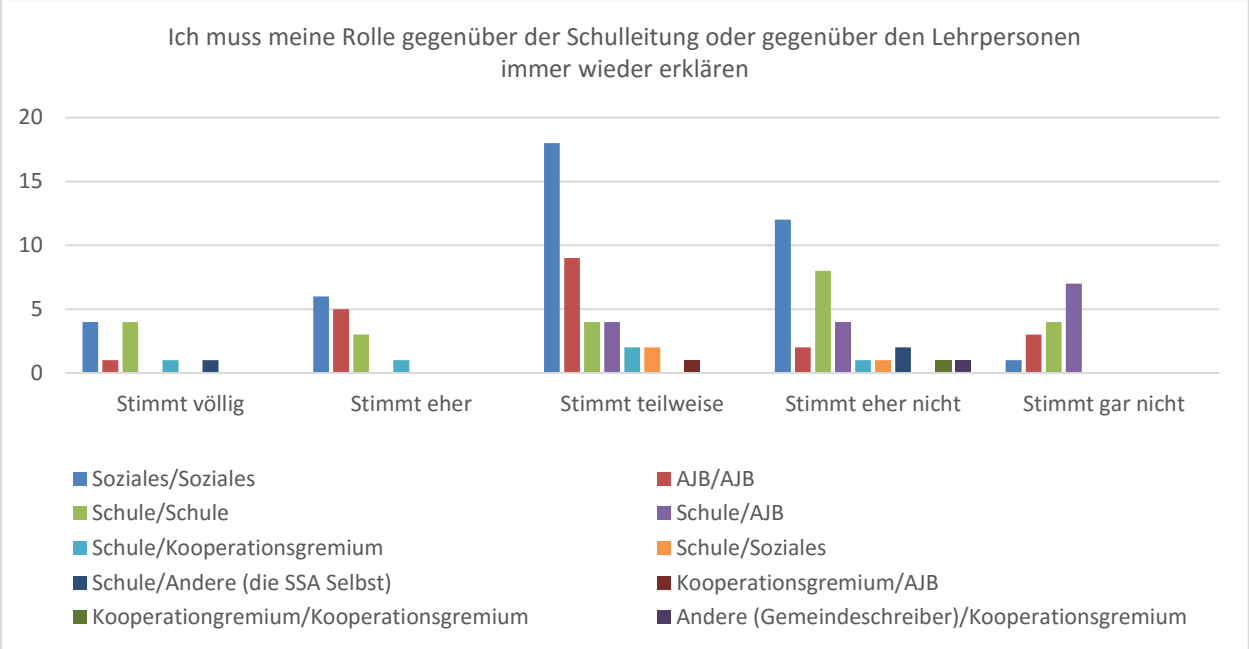

Abbildung 7: Kommunikation über die eigene Rolle gegenüber schulischen Beteiligten

41% der befragten Schulsozialarbeitenden gaben an, dass die Aussage «Ich muss meine Rolle gegenüber der Schulleitung oder gegenüber den Lehrpersonen immer wieder erklären» auf ihre Praxis «gar nicht» oder «eher nicht» zutrifft. Die anderen Schulsozialarbeitenden müssen in ihrer Praxis offenbar zumindest teilweise immer mal wieder ihre Zuständigkeiten, ihr Aufgabenprofil und ihren fachlichen Auftrag erläutern, damit sie entlang ihrer fachlichen Vorstellungen arbeiten können. Dies muss nicht zwangsläufig darauf zurückzuführen sein, dass die Praxis der Schulsozialarbeit von schulischer Seite aus für rein schulbezogene Zwecke funktionalisiert wird, sondern kann auch mit dem Umstand zusammenhängen, dass einzelne Lehrpersonen keine genaue Vorstellung vom Angebot und Profil der Schulsozialarbeit haben. Dies muss dann in den Schulen von Seiten der Schulsozialarbeit auch im Einzelfall offenbar nicht selten immer mal wieder dargestellt werden, damit Kooperationen spannungsfrei und eindeutig gestaltet werden können. Dass der Kommunikationsbedarf über die eigene Rolle und das eigene Angebot der Schulsozialarbeit vorwiegend aufgrund von Unwissenheit von schulischen Beteiligten über die Schulsozialarbeit entsteht und nicht primär auf schulische Funktionalisierungsversuche zurückzuführen ist, lässt folgende Abbildung vermuten, die aufzeigt, dass die Fachlichkeit der Schulsozialarbeit von den schulischen Beteiligten mehrheitlich wertgeschätzt wird:

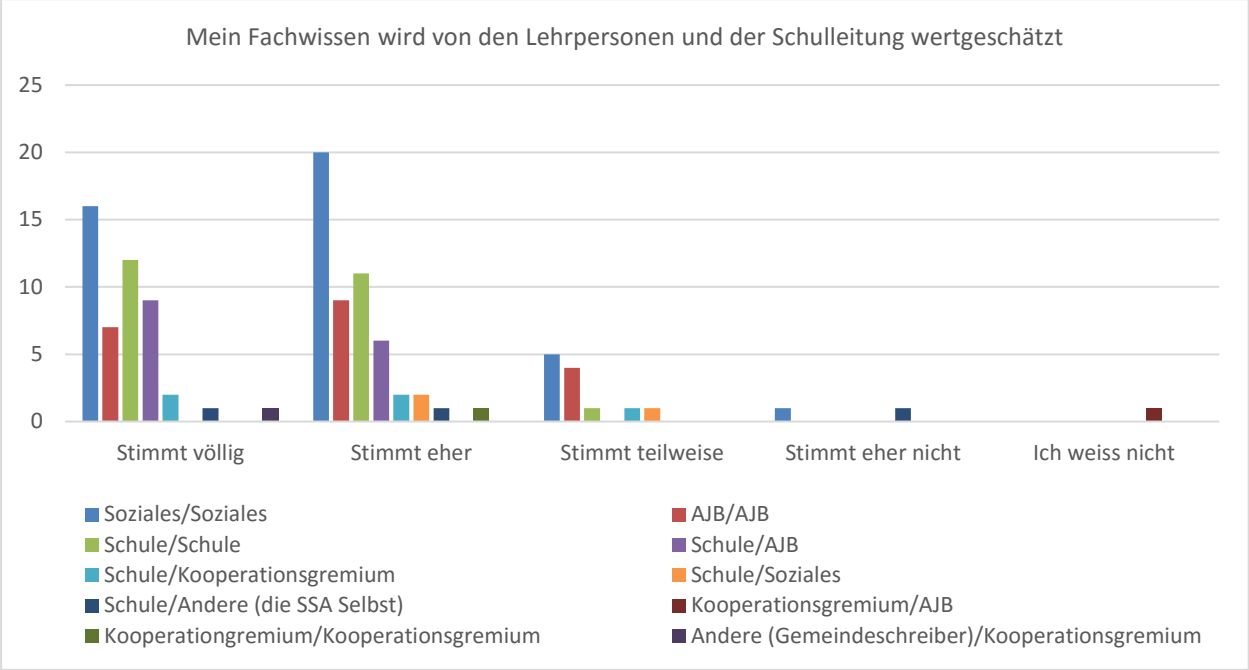

Abbildung 8: Wertschätzung des Fachwissens von Schulsozialarbeitenden durch schulische Beteiligte

Neben den hier angeführten möglichen Spannungsfeldern in der Zusammenarbeit von Schule und Schulsozialarbeit zeigte sich in der Befragung der Schulsozialarbeitenden, dass für die Praktikerinnen und Praktiker der Schulsozialarbeit insbesondere die Frage nach der Gewährleistung von Fachlichkeit ein zentrales Thema ist, das in der Organisation von Schulsozialarbeit angemessen berücksichtigt werden müsse. Dieses Thema wird im folgenden Kapitel ausführlich erörtert.

5 Gewährleistung von Fachlichkeit

Im Rahmen der Datenerhebung wurden die befragten Schulsozialarbeitenden unter dem Schlüsselbegriff «Fachlichkeit» gebeten, eine Einschätzung ihrer Praxis und den damit zusammenhängenden Aufsichts- und Vernetzungsstrukturen vorzunehmen. Ebenso wurden sie nach ihren fachlichen Qualifikationen gefragt. Insgesamt hat sich dabei gezeigt, dass im Kanton Zürich eine grosse Mehrheit der befragten Schulsozialarbeitenden mit ihren Möglichkeiten zur Praxisgestaltung zufrieden ist. 90% der befragten Praktikerinnen und Praktiker stimmen der Aussage *«Es ist gewährleistet, dass ich meine Praxis fachlich gestalten kann»* völlig resp. eher zu (108 Nennungen). 9 Personen (7,5%) meldeten zurück, dass dies nur teilweise der Fall ist und eine Person gibt an, dass dies eher nicht zutrifft (0,8%).

5.1 Qualifikation der Schulsozialarbeitenden

Eine zentrale Grundlage von Dienstleistungsqualität in der Schulsozialarbeit ist die durch berufliche Qualifikation erworbene Fachlichkeit der Praktikerinnen und Praktiker. Die Schulsozialarbeitenden wurden entsprechend nach ihren formalen beruflichen Qualifikationen gefragt. Dabei

wurde deutlich, dass die befragten Schulsozialarbeitenden vorwiegend Bachlor-Abschlüsse einer Fachhochschule sowie Diplom-Abschlüsse von Höheren Fachschulen für Sozialarbeit / Sozialpädagogik als Grundqualifikation in die Praxis mitbringen. Einige Schulsozialarbeitende (7) haben einen Masterabschluss in Sozialer Arbeit. 33 der befragten Schulsozialarbeitenden hatten andere Abschlüsse und einige gaben diese im Fragebogen als andere Qualifikation wie folgt an: Rechtsvertreterin, Leiter Jugend und Sport, lic.phil. Pädagogik, Gartenbauingenieurin HTL, Kaufmännische Angestellte, BA Internationale Landwirtschaft, MA Erziehungswissenschaften, Vaterschaft, politische und gewerkschaftliche Aktivitäten, Spielgruppenleitung, Dipl. Mittelschullehrerin.

Zudem haben viele der Befragten Weiterbildungen zu für die Schulsozialarbeit relevanten Themen besucht. Beispielsweise wurden in diesem Zusammenhang folgende Weiterbildungsthemen genannt: Case Management, Coaching, Supervision, Elterncoaching, Erlebnispädagogik, Erwachsenen-/Praktikumsausbildung, Erziehungsberatung, Familienbegleitung, genderorientierte Gewaltberatung, Hypnosystemische Beratung, Kampfesspiele, Kindertherapie, Kindesschutz, Krisenintervention, Management im Sozial- und Gesundheitsbereich, Mediation, Organisationsberatung, Paar- und Familientherapie, Personalführung, Prozessorientierte Beratung in Gewaltfreier Kommunikation, Psychodrama, Soziale Sicherheit, Systemische Beratung, Teamleitung, Themenzentriertes Theater.

Die folgende Abbildung fasst die Befunde zur formalen Qualifikation der Schulsozialarbeitenden zusammen:

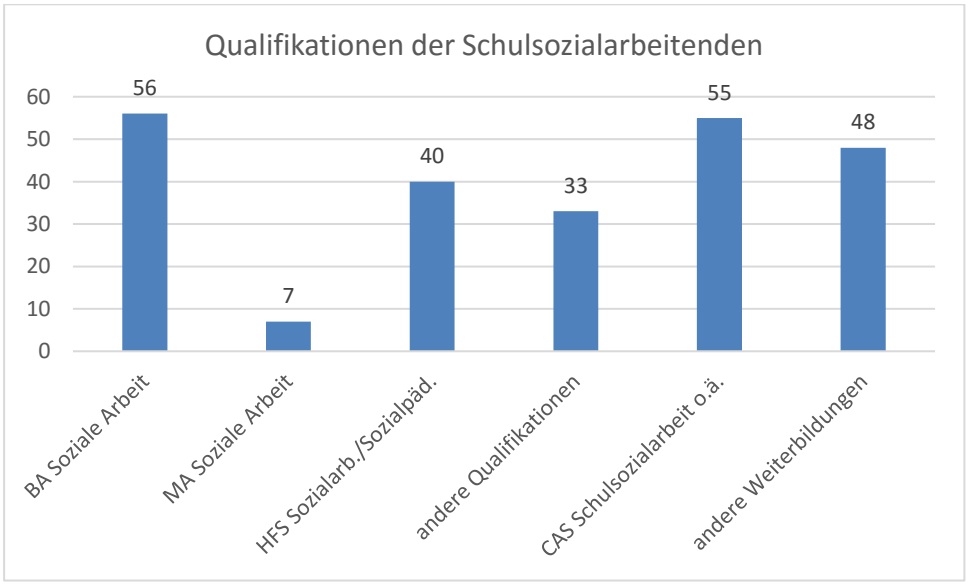

Abbildung 9: Qualifikation der Schulsozialarbeitenden (N = 115)

Ferner weisen die befragten Schulsozialarbeitenden zwischen 1 Jahr bis zu 20 Jahren Berufserfahrung in der Schulsozialarbeit vor. In ihrer Häufigkeit – zum einen in Bezug auf die aktuelle Arbeitsstelle und zum anderen insgesamt in der Schulsozialarbeit – fallen diese konkret wie folgt aus:

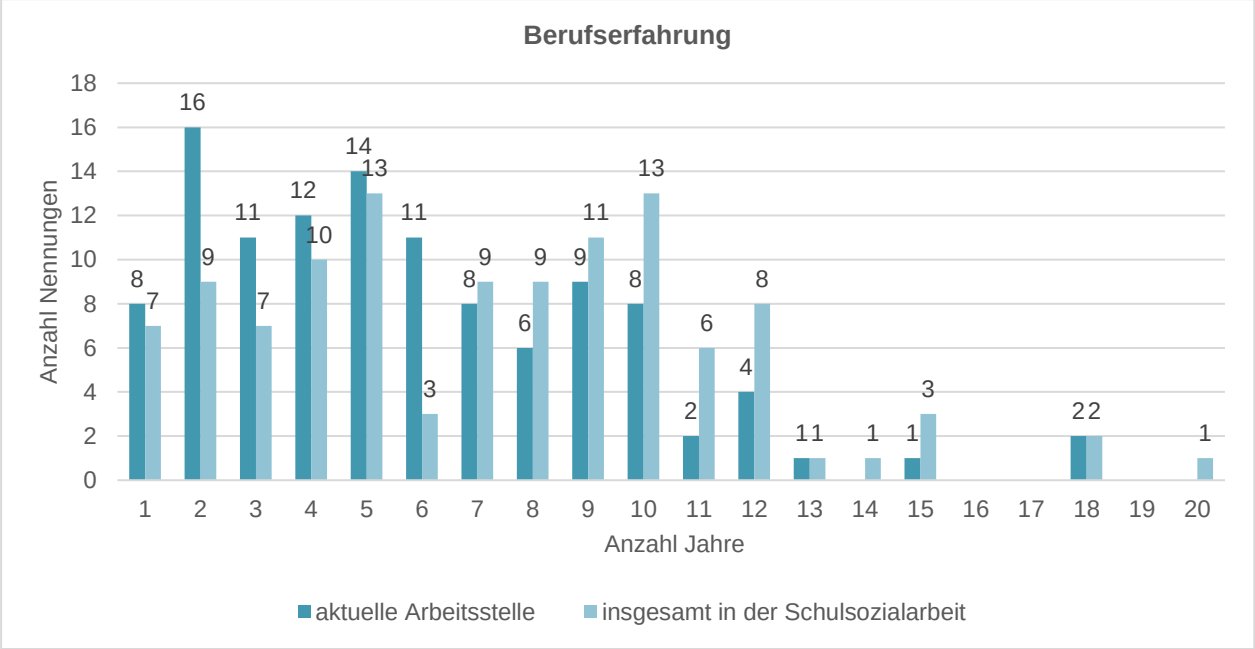

Abbildung 10: Anzahl Jahre Berufserfahrung (N = 113)

Anhand der obigen Abbildung wird deutlich, dass viele Schulsozialarbeit über viel Praxiserfahrung verfügen und bereits länger auf ihrer aktuellen Stelle arbeiten. Auch dadurch entstehen berufliche Qualifikationen im Sinne von Erfahrungswissen, aber auch Routinen, innerhalb derer Praxis pragmatisch und weniger reflektiert durchgeführt wird.

5.2 Fachaufsicht

Wie in Kapitel 2.1 «Art der Trägerschaft» beschrieben, ist die Fachaufsicht der Praxis im Kanton Zürich, in Abhängigkeit des jeweiligen Trägermodells, in unterschiedlichen Formen organsiert. Wie in Abbildung 11 dargestellt, wird sie entweder durch Fachpersonen aus dem Sozialbereich sichergestellt, durch Personen aus dem Schulwesen in Zusammenarbeit mit dem AJB gewährleistet oder liegt ausschliesslich, ohne externe Fachbegleitung, in schulischer Verantwortung.

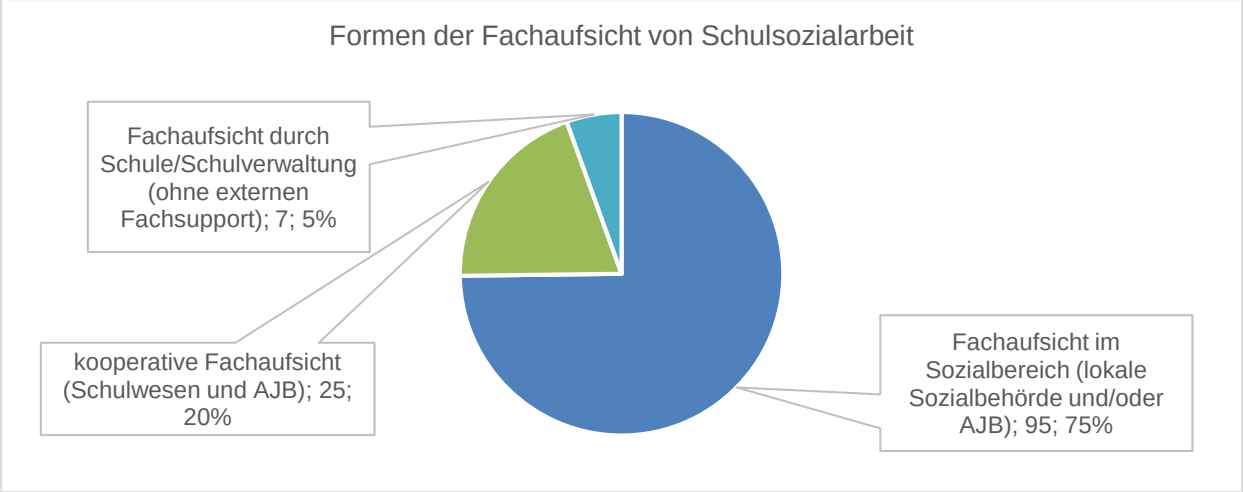

Abbildung 11: Formen der Fachaufsicht von Schulsozialarbeit (N = 127)

Die mit der Fachaufsicht der Schulsozialarbeit beauftragten Personen haben nicht immer einen fachlichen Hintergrund aus dem Bereich Sozialer Arbeit. In 27,5% der Fälle weisen sie andere Qualifikationen aus (zum Beispiel: Berufsbilder/in, Fachperson der schulischen Heilpädagogik, Jurist/in, Kaufmännische Berufsbildung, Kindergärtner/in, Lehrperson an Privatschule, Musikschulleitung, Pädagogik, Psychologie, Schulleitung, Schulpflegepräsident/in und Sekundar-/Primarlehrperson).

An 17 Standorten (13%) finden wöchentlich oder öfters Sitzungen zwecks Fachaustausch statt, an 37 Standorten (28,2%) findet ein solcher Austausch in einem 14-tägigen Rhythmus statt und in 45% der Fälle (59 Nennungen) treffen sich die befragten Praktikerinnen und Praktiker monatlich mit ihren Vorgesetzten zum Fachaustausch. Eine Person meldet zurück, dass sie sich jährlich mit der ihr fachlich vorgesetzten Person trifft. In den meisten Fällen (87%) findet der Austausch dabei mündlich resp. je nach Situation und Bedarf mündlich und/oder schriftlich statt.

Insgesamt kann in Bezug auf die bestehenden Aufsichtsstrukturen von Schulsozialarbeit im Kanton Zürich festgehalten werden, dass 80,7% der befragten Schulsozialarbeitenden (96 Nennungen) der Aussage *«Ich bin mit der Beurteilung meiner Praxis zufrieden»* völlig bzw. eher zu stimmen. 9 Personen sind mit ihrer Praxisbeurteilung teilweise zufrieden und 6 Praktikerinnen und Praktiker geben an, diesbezüglich nicht zufrieden zu sein. Wie die folgenden Rückmeldungen exemplarisch aufzeigen, kann die persönliche Zufriedenheit mit den jeweiligen Aufsichtsstrukturen durch unterschiedliche Aspekte geprägt sein:

- *«Es steht und fällt auch mit der Person, die die Stelle innehat. Sollte unser Chef wechseln, könnte unser Alltag ganz anders aussehen»*
- *«Zurzeit bin ich sehr zufrieden mit dem Trägermodell, dies steht in direktem Zusammenhang mit der jetzigen Fachstellenleitung, welche sehr kompetent die Anliegen der SSA vertritt und stärkt. (mit einer anderen Fachstellenleitung könnte dies auch anders sein).»*
- *«Mit dem Trägermodell bin ich zufrieden. Allerdings stelle ich fest, dass die Arbeitszufriedenheit vor allem personen- resp. vorgesetztenbezogen ist. – Leider lässt sich das nicht immer strukturell regeln.»*

In dem für dieses Projekt durchgeführten Workshop mit Personen aus schulischen Trägerschaften wurden die administrativen Herausforderungen auf Seiten schulischer Träger deutlich: Während die Schulpflegen die formalen Anstellungsinstanzen sind, wird die operative Führung von dort an die Schulleitungen delegiert, die wiederum nicht den notwendigen fachlichen Hintergrund haben, um Fachaufsicht über die Praxis der Schulsozialarbeit auszuführen. Daher haben die meisten Gemeinden mit solchen Modellen entsprechenden Fachsupport des Kantons eingekauft. Einige wenige Gemeinden belassen die Fachaufsicht ausschliesslich bei der Schulleitung, die dann zwar der Schulsozialarbeit grosse Handlungsfreiheit mit wenig Kontrolle einräumen kann, sich aber ihrer Verantwortung für das Handeln der Schulsozialarbeit damit nicht entledigen kann.

5.3 Schulsozialarbeit im Team

57,4% der befragten Schulsozialarbeitenden arbeiten in einem Team (ab zwei Personen). Gut die Hälfte dieser Teams wird durch eine facheigene Teamleitung geführt. In zwei Ausnahmefällen wird das Schulsozialarbeitsteam durch die örtliche Schulleitung resp. durch eine Fachperson der Heilpädagogik geleitet. Teamsitzungen finden in den meisten Teams entweder wöchentlich oder öfters (in 36,5% der Fälle) oder aber mindestens alle zwei Wochen (in 31,2% der Fälle) statt. 26% der befragten Schulsozialarbeitenden treffen sich monatlich im Team und 6,5% der Schulsozialarbeit seltener als einmal im Monat. Der Wert und die Qualität von Teams zur Gewährleistung von Fachlichkeit wird auch in den offenen Rückmeldungen der Schulsozialarbeitenden deutlich. Folgende Beispiele verdeutlichen dies exemplarisch:

- *«Ich bedauere sehr, dass ich kein Team habe. Ich finde es sehr motivierend und entlastend, wenn sich SSAler im Team austauschen können.»*
- *«Ein […] Vorteil ist, in einem Team innerhalb der Gemeinde arbeiten zu können – dies bedingt kurze Austausch-Wege und schnelles Absprechen bei Bedarf.»*
- *«Ich bin sehr zufrieden mit meiner Trägerschaft. Was ich eher als unbefriedigend ansehe ist, dass wir immer alleine in der Schuleinheit unterwegs sind. Ich würde mir ein 2er Team wünschen. So könnten wir uns gegenseitig unterstützen und austauschen.»*

5.4 Vernetzung im Sozialraum

Auch die Vernetzung im Sozialraum trägt dazu bei, die eigene Fachlichkeit zu reflektieren und gegebenenfalls auch das Angebot mit anderen Diensten und Institutionen abzustimmen. Gemäss Rückmeldungen aus der Befragung fühlen sich 37% (44 Nennungen) der Befragten völlig und 43,7% (52 Nennungen) der Schulsozialarbeitenden eher gut mit der lokalen Angebotslandschaft an ihrem Arbeitsort vernetzt. 19 Personen antworteten, dass sie sich «teilweise gut» in die lokale Angebotslandschaft sozialer Dienste integriert fühlen und drei Personen geben an, dass sie mit den schulexternen Diensten und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderer Institutionen «eher nicht gut» vernetzt sind.

6 Aufgaben, Themen und Kompetenzen von Trägern

Im Folgenden werden auf der Grundlage fachlicher Standards sowie unter Berücksichtigung der Situation im Kanton Zürich besonders relevante Aufgaben und Themen dargestellt, die von Trägern von Schulsozialarbeit zu bearbeiten sind. Diese Themen und Aufgaben werden jeweils kurz erläutert und es wird skizziert, welche Kompetenzen notwendig sind, um diese Themen und Aufgaben angemessen zu bearbeiten.

Es handelt sich dabei um folgende Themen und Aufgaben:

1. Fachaufsicht
2. Personalaufsicht
3. Abgleich von Bedarf und Angebot
4. Datenschutz
5. Kooperation mit der Schule
6. Fachaustausch
7. Orientierung am Kindeswohl und Partizipation
8. Beschwerdemanagement
9. Kinderschutz
10. Vernetzung
11. Infrastrukturen
12. Qualitätsmanagement

1. Fachaufsicht

Erforderliche Kompetenzen zur Gestaltung dieser Aufgabe:

- Fachwissen über Methoden und Konzepte Sozialer Arbeit und Schulsozialarbeit
- Wissen über den Forschungsstand und Best-Practice-Modelle von Schulsozialarbeit
- Fähigkeit ein angemessenes Controlling durchführen
- Fähigkeit, Hilfestellungen bei fachlichen Fragen bieten können

Grundsätzlich gilt, dass die Personen, die die Fachaufsicht durchführen, fachlich höher qualifiziert sein müssen, als die Personen, die sie beaufsichtigen.

Erläuterung: Leistungserbringer von Schulsozialarbeit (Träger) sind dafür verantwortlich, dass die ihnen unterstellten Fachkräfte die Praxis der Schulsozialarbeit nach aktuellen fachlichen Massstäben und auf der Basis entsprechender konzeptioneller Grundlagen gestalten. Träger haben daher die Aufgabe, eine fachliche Aufsicht über die ihnen unterstellten Fachkräfte zu gewährleisten. Somit sind Träger mitverantwortlich für die Qualität der Praxisgestaltung und dazu zählt auch, etwaige durch Fachaufsicht erkannte Mängel oder Missstände im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beheben oder die leistungsverantwortliche Gemeinde über diese Mängel oder Missstände zu informieren.
Die Notwendigkeit der Fachaufsicht ergibt sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, fachlichen Standards der Sozialen Arbeit sowie dem in Art. 2 Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Recht von Kindern, dass diejenigen Dienste und Personen, die zu ihrem Wohl mit ihnen arbeiten, angemessen beaufsichtigt werden. Im Kanton Zürich besteht die Möglichkeit, dass Gemeinden als Leistungsverantwortliche für ihre jeweiligen lokalen Träger fachliche Unterstützung unterschiedlicher Art beim Kanton einkaufen können.

2. Personalaufsicht

Erforderliche Kompetenzen zur Gestaltung dieser Aufgabe:

- Fachliche und personale Eignung feststellen können
- Administrative Kenntnisse der Personalführung
- Kommunikative Fähigkeiten zum Management von personalen Entwicklungs- und Teamprozessen
- Kompetenzen zur Gesprächsführung
- Eine fachliche Rückmeldung an bzw. Beurteilung der Fachlichkeit von Fachkräften aus der Schulsozialarbeit (z.B. im Rahmen eines Mitarbeitendengesprächs) setzt hohe Fachkenntnisse zur Schulsozialarbeit bzw. zur Sozialen Arbeit auf Seiten des Beurteilenden voraus (siehe Ausführungen zur Fachaufsicht).

Erläuterung: Leistungserbringer haben die Verantwortung, geeignetes Personal für die praktische Leistungserbringung auszuwählen und zu führen. Bei der Auswahl ist auf fachliche und personelle Eignung zu achten. Die Personalaufsicht umfasst Aufgaben der Arbeitsorganisation (z.B. Anwesenheits- und Absenzen-/Ferienplanung), administrative Aufgaben wie z.B. die Regelung des Lohnes und die Organisation der Zusammenarbeit (z.B. Teamgefässe) sowie die fachliche Entwicklung des Personals (Weiterbildung). Ein zentrales Element der Personalführung ist das Mitarbeitendengespräch, bei dem in der Regel fachliche und formale Aspekte vereint werden. Für Mitarbeitendengespräche dieser Art sind daher die Kompetenzen der Fach- und Personalaufsicht gleichsam einzubringen.

3. Abgleich von Bedarf und Angebot

Erforderliche Kompetenzen zur Gestaltung dieser Aufgabe:

- Fachwissen zur Durchführung von Bedarfsabklärungen
- Die Konzeption und Steuerung des Angebots der Schulsozialarbeit im Hinblick auf einen festgestellten Bedarf setzt Fachkenntnisse über das potenzielle Arbeits- und Angebotsprofil der Schulsozialarbeit, über ihre potenziellen Wirkungen voraus sowie über notwendige Rahmenbedingungen voraus und bezieht sich jeweils auf den konkreten lokalen/regionalen Kontext (konkrete Lebenssituation; Anzahl von potentiellen Adressatinnen und Adressaten), an dem das Angebot implementiert ist.

Erläuterung: Die leistungsverantwortlichen Gemeinden sind gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz dazu verpflichtet, bedarfsgerecht Schulsozialarbeit einzuführen. Um den Bedarf an Schulsozialarbeit angemessen bestimmen zu können, werden entsprechende Verfahren und Instrumente benötigt. Dabei ist zu beachten, dass sich der Bedarf an Schulsozialarbeit aus den realen Lebenssituationen und Unterstützungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen und auch aus statistischen Grössen (z.B. Schüler/innenzahlen) heraus ergibt. Inhalt und Umfang des Angebots der

Schulsozialarbeit begründet sich über den in Erfahrung gebrachten Bedarf. Da sich Bedarfslagen ändern können, ist das Angebot fortlaufend im Hinblick auf die Bedarfslagen zu reflektieren und gegebenenfalls anzupassen. Während die grundlegende bedarfsgerechte Versorgung mit Schulsozialarbeit eine Aufgabe der leistungsverantwortlichen Gemeinde ist, ist es die Aufgabe des jeweiligen Trägers (Leistungserbringers), das Angebotsspektrum der Schulsozialarbeit im Hinblick auf einen in Erfahrung gebrachten Bedarf zu steuern.

4. Datenschutz

Erforderliche Kompetenzen zur Gestaltung dieser Aufgabe:

- Kenntnisse zu rechtlichen Dimensionen des Datenschutzes
- Fachkenntnisse zur Bedeutung von Schweigepflicht und damit verbundener Qualität für Adressatinnen und Adressaten der Schulsozialarbeit

Erläuterung: Nutzerinnen und Nutzer kommunizieren gegenüber der Schulsozialarbeit besonders schützenswerte personenbezogene Daten. Träger von Schulsozialarbeit sind dazu verpflichtet, einen rechtlich und fachlich angemessenen Umgang mit diesen Daten zu gewährleisten. Dies betrifft sowohl die Dokumentation solcher Daten (Aktenführung, digitale Speicherung) als auch die Regelung der Weitergabe solcher Daten.

5. Kooperation mit der Schule

Erforderliche Kompetenzen zur Gestaltung dieser Aufgabe:

- Fachkenntnisse über Kooperationsanliegen, -angebote und -notwendigkeiten von Schule und Schulsozialarbeit
- Kenntnisse über strukturelle Abläufe in Schulen

Erläuterung: Träger der Schulsozialarbeit sollen dazu beitragen, dass Kooperationen von Schulsozialarbeit und Schule gelingen und strukturell-konzeptionell abgesichert werden. Dafür sind neue Prozessabläufe zu zentralen Schlüsselprozessen kooperativ zu entwickeln und zu vereinbaren (z.B. zu Beratungen während der Unterrichtszeit, zur Freiwilligkeit bzw. Vermittlung von Kindern und Jugendlichen zur Schulsozialarbeit, zur Frage, wie die Schulsozialarbeit bestmöglich bei den Kindern und Jugendlichen bekannt gemacht werden kann und zur Mitarbeit in der Schulentwicklung). Trägern von Schulsozialarbeit kommt hierbei die Aufgabe zu, das spezifische Profil und die programmatisch-konzeptionelle Ausrichtung der Schulsozialarbeit zu vertreten und gegebenenfalls zu verteidigen.

6. Fachaustausch

Erforderliche Kompetenzen zur Gestaltung dieser Aufgabe:

- Kenntnisse über lokale und überregionale Strukturen der Schulsozialarbeit sowie der gesamten Kinder- und Jugendhilfe und gegebenenfalls weiterer psycho-sozialer Dienstleistungen
- Organisation und Moderation von Gefässen zum fachlichen Austausch
- Förderung von Weiterbildung und Supervision

Erläuterung: Für Schulsozialarbeit ist der Austausch mit anderen Fachkräften aus der Schulsozialarbeit eine bewährte und notwendige Form der Qualitätssicherung und -entwicklung. Träger von Schulsozialarbeit haben die Aufgabe, diese Form der Qualitätssicherung und -entwicklung zu gewährleisten und zu fördern. Fachaustausch umfasst verschiedene Formate und reicht von der kollegialen Beratung im Einzelfall und fachlichen Austausch im Team über Supervision bis hin zu Weiterbildungen.

7. Orientierung am Kindeswohl und Partizipation

Erforderliche Kompetenzen zur Gestaltung dieser Aufgabe:

- Fach- und Methodenkenntnisse zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Fachkenntnisse zum Diskurs um Kindeswohl und Kindeswille

Erläuterung: Gemäss KJHG (Art. 5 Abs. 3) ist die Programmatik, Konzeption und Praxis von Schulsozialarbeit am Kindeswohl zu orientieren und partizipativ zu entwickeln und zu gestalten. Träger haben die Verantwortung, zu überprüfen, ob die funktionale Einbettung der Schulsozialarbeit in das System Schule, die programmatisch-konzeptionelle Ausrichtung der Schulsozialarbeit sowie die konkrete Praxis am Kindeswohl orientiert und partizipativ gestaltet sind.

8. Beschwerdemanagement

Erforderliche Kompetenzen zur Gestaltung dieser Aufgabe:

- Kompetenz zur Etablierung niederschwelliger und sanktionsfreier Beschwerdemöglichkeiten für Adressatinnen und Adressaten der Schulsozialarbeit und Kompetenz im Umgang mit eingegangenen Beschwerden

Erläuterung: Das im KJHG verbriefte Recht von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation (Art. 5 Abs. 3) impliziert auch ein Recht auf Beschwerde. Träger von Schulsozialarbeit haben sicherzustellen, dass sich alle Adressatinnen und Adressaten (auch Eltern) über die Schulsozialarbeit auf angemessene Art und Weise beschweren können und dass mit diesen Beschwerden mit der gebotenen Sorgsamkeit im Rahmen von Qualitätsentwicklung umgegangen wird.

9. Kinderschutz

Erforderliche Kompetenzen zur Gestaltung dieser Aufgabe:

- Kenntnisse über rechtliche und fachliche Grundlagen, lokale und kantonale Strukturen und Prozesse der Abklärung der Kindeswohlgefährdung und des Kinderschutzes

Erläuterung: Für die Praxis der Schulsozialarbeit ist zu gewährleisten, dass sie bei einem Verdacht oder einem konkreten Anhaltspunkt auf Kindeswohlgefährdung fachlich und in der gebotenen zeitlichen Frist zum Wohle des Kindes handeln kann. Dies setzt voraus, dass es verlässlich Strukturen und Prozesse gibt, die in diesen Fällen genutzt werden können. Träger von Schulsozialarbeit haben die Verantwortung für die von ihnen geführte Praxis und stehen somit in der Verantwortung, dass Verfahren der Einschätzung, Abklärung und des Schutzes des Kindeswohls fachlich und zeitlich angemessen gestaltet werden.

10. Vernetzung

Erforderliche Kompetenzen zur Gestaltung dieser Aufgabe:

- Kenntnisse über das lokale und kantonale Gesamtangebot der Kinder- und Jugendhilfe und gegebenenfalls weiterer psycho-sozialer Dienstleistungen
- Wissen um Notwendigkeiten und Synergieeffekte der Kooperation in der Kinder- und Jugendhilfe und dem lokalen und kantonalen sozialen Unterstützungssystem

Erläuterung: Schulsozialarbeit ist eines von zahlreichen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Um das Gesamtpotenzial der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen, ist es sinnvoll, dass sich Fachkräfte aus verschiedenen Angeboten und Diensten miteinander vernetzen, um die eigene Praxis aufeinander abstimmen und das Gesamtangebot optimieren zu können. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb fachlich notwendig, um im Einzelfall auf konkrete Absprachen und Arbeitsteilungen zurückgreifen zu können.

11.Infrastrukturen

Erforderliche Kompetenzen zur Gestaltung dieser Aufgabe:

- Kenntnisse über notwendige Infrastrukturen für die Praxis

Erläuterung: Träger von Schulsozialarbeit haben sicherzustellen, dass die ihnen unterstellten Schulsozialarbeitenden die nötige räumliche, und sachliche Infrastruktur erhalten, damit sie ihre Praxis professionell gestalten können. Dazu zählen insbesondere ein eigener Raum für Büro- und Beratungstätigkeiten, Instrumente zur Fall- und Arbeitsdokumentation sowie ein eigenes Budget für Arbeitsmaterialien.

12.Qualitätsmanagement

Erforderliche Kompetenzen zur Gestaltung dieser Aufgabe:

- Kompetenzen in der Analyse und Weiterentwicklung in der Qualität sozialer Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kenntnisse über Instrumente und Prozesse der Qualitätsanalyse und -entwicklung

Erläuterung: Träger von Schulsozialarbeit haben die Aufgabe, sicherzustellen, dass die von ihnen geführte Praxis nach fachlichen Massstäben und im Sinne des Gesetzgebers gestaltet wird. Um dies zu gewährleisten bieten sich Verfahren des Qualitätsmanagements an, durch die die Qualität der geleisteten Praxis analysiert und weiterentwickelt werden kann. Das Qualitätsmanagement setzt sich mindestens aus den oben genannten Aufgaben der Träger zusammen (insb. Fachaufsicht, Controlling, Fachaustausch, Beschwerdemanagement) und sollte durch weitere Instrumente und Arbeitsformate ergänzt werden (z.B. Jahresthemen, QE-Workshops, Wirkungsorientierung).

7 Schlussfolgerungen

Vor dem Hintergrund der für diesen Bericht erhobenen Daten sowie der in diesem Bericht angeführten Aufgaben und dazugehörigen Kompetenzen von Trägern, wird in diesem Kapitel abschliessend diskutiert, wie die gegenwärtige Situation im Kanton Zürich beurteilt werden kann und welche Handlungsoptionen und -notwendigkeiten bestehen. Zu herausgearbeiteten Handlungsoptionen und -notwendigkeiten werden Empfehlungen zur Weitentwicklung von Strukturen und Praktiken formuliert.

Ein grundlegender Befund der Datenerhebungen ist die enorme Heterogenität an Strukturen und Praktiken in der Organisation und Führung von Schulsozialarbeit. Die an der Befragung teilgenommenen Schulsozialarbeitenden arbeiten in zehn unterschiedlichen Trägermodellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass nur ca. ein Drittel der Schulsozialarbeitenden im Kanton Zürich an der Befragung teilgenommen hat und es zudem innerhalb der herausgearbeiteten Trägermodelle auch noch unterschiedliche Prozessabläufe, Zuständigkeiten und Regelungen der Zusammenarbeit gibt. Es ist also davon auszugehen, dass die Vielfalt an Modellen und die in ihnen organisierten Prozesse und Praktiken im gesamten Kanton noch etwas umfangreicher sind, als sie hier im Bericht auf der Grundlage der erhobenen Daten dargestellt werden konnte. Daraus resultiert mit Bezug auf die in Kapitel 6 dargestellten Aufgaben und Kompetenzen von Trägern von Schulsozialarbeit die Frage, ob und wie diese Aufgaben und Kompetenzen von unterschiedlichen Trägermodellen erfüllt werden können bzw. welche Formen von Trägerschaften dazu geeignet sind, die für die Führung von Schulsozialarbeit notwendigen Aufgaben angemessen zu bearbeiten. Die in Kapitel 6 formulierten Aufgaben und Kompetenzen können insofern auch als Benchmark dienen, um einzelne Trägermodelle zu analysieren.

Ein in der Fachszene besonders umfangreich diskutiertes Trägermodell ist die schulische Trägerschaft von Schulsozialarbeit, innerhalb derer 50% der für diesen Bericht befragten Schulsozialarbeitenden arbeiten. Kritisch wird diese Form der Trägerschaft diskutiert, weil aus Praxisberichten und Forschungen bekannt ist, dass es in solchen Modellen am ehesten dazu kommen kann, dass schulsozialarbeiterische Fachlichkeit von schulpädagogischen und schulbezogenen Interessen und Erwartungshaltungen überformt wird. Dieser Sorge, dass die Fachlichkeit der Schulsozialarbeit in diesen Modellen nicht unterstützt oder sogar untergraben wird und Schulsozialarbeit damit zu einem Dienst primär für die Institution Schule jenseits eigener Zielvorstellungen wird, wird im Kanton Zürich auf zweierlei Art und Weise begegnet: Zum einen können sich Gemeinden fachlichen Support unterschiedlicher Art beim AJB einkaufen, um auf diese Weise die Fachlichkeit der Schulsozialarbeit zu unterstützen und zu gewährleisten. Auf diese Weise können einzelne Führungsaufgaben oder auch die gesamte Führung der Schulsozialarbeit vom Kanton eingekauft werden. Zum anderen können (Schul-)Gemeinden ihre Verwaltungsstrukturen dahingehend weiterentwickeln, dass sie innerhalb der schulischen Verwaltung eine eigenständige Fachlichkeit der Sozialen Arbeit installieren, die mit der Führung der Schulsozialarbeit betraut ist. Die Abteilung «Schulsozialarbeit» im Departement Schule und Sport der Stadt Winterthur ist ein Beispiel für eine solche Integration sozialarbeiterischer Fachlichkeit in die Schulverwaltung. Die Gemeinden bzw. die jeweiligen Träger organisieren und führen die Schulsozialarbeit in Modellen schulischer Trägerschaft unterschiedlich. Bereits im Lagebericht Schulsozialarbeit (AJB

2016) wurde deutlich, dass der Umfang an Leistungsvereinbarungen von Gemeinden mit dem Kanton zwecks fachlichem Support je nach Bezirk zwischen 51 und 93% variiert.[4]
Für die Situation im Kanton Zürich kann demnach festgehalten werden, dass Gemeinden durchaus Möglichkeiten haben, die Führung und Praxis der Schulsozialarbeit fachlich abzusichern und die Mehrheit der Gemeinden diese Möglichkeiten zumindest teilweise nutzt. Daneben gibt es jedoch auch Gemeinden, die Schulsozialarbeit in schulischer Verantwortung führen und die dafür keinen oder nur punktuellen fachlichen Support einkaufen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Schulsozialarbeit in diesen Modellen in ihrer Fachlichkeit gefährdet ist oder rein schulischen Erwartungshaltungen jenseits eigener Zielorientierungen unterworfen ist. Die Rückmeldungen der Schulsozialarbeit zeigen auch für diese Modelle eine durchaus hohe Zufriedenheit, die in der Regel dann entsteht, wenn Schulsozialarbeitenden von Seiten der schulischen Trägerschaft keine Vorgaben zum Handeln gemacht werden und Schulsozialarbeitende damit grosse Freiräume bezüglich der Praxisgestaltung erhalten. In der Befragung beschrieben die Schulsozialarbeitenden ihre Situation in solchen Trägermodellen wie folgt: «*Es steht und fällt auch mit der Person, die die Stelle innehat. Sollte unser Chef wechseln, könnte unser Alltag ganz anders aussehen*». Eine solche Aussage zeugt zum einen von einem grundlegenden Respekt des schulischen Trägers vor der eigenständigen Fachlichkeit der Schulsozialarbeit, zum anderen drücken die zahlreichen Rückmeldungen dieser Art jedoch auch aus, dass die Fachlichkeit der Schulsozialarbeit in diesen Modellen nicht strukturell abgesichert ist. Umso entscheidender wird für diese Modelle die Frage nach der individuellen fachlichen Qualifikation der Schulsozialarbeitenden, da dies die einzige Quelle ist, über die die fachliche Qualität der Praxis abgesichert ist. Die erhobenen Daten zur Qualifikation der Schulsozialarbeitenden zeigen, dass nicht alle Schulsozialarbeitenden über einen tertiären Berufsabschluss im Bereich Sozialer Arbeit verfügen. Zudem variieren die Abschlüsse im Bereich Sozialer Arbeit im Niveau (vom HFS-Diplom bis zum Masterabschluss in Sozialer Arbeit). Nicht unerwähnt dürfen an dieser Stelle die hohen Weiterbildungsaktivitäten der Schulsozialarbeitenden bleiben.

Vor dem Hintergrund dieser Analysen können für die weitere Strukturentwicklung im Kanton Zürich folgende Empfehlungen formuliert werden:

1. Profil von Schulsozialarbeit präzisieren

Erläuterung: Im Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich ist den Gemeinden lediglich vorgegeben, dass sie bedarfsgerecht Schulsozialarbeit anbieten müssen, ohne dass die Dienstleistung der Schulsozialarbeit genauer ausgewiesen wird. Um zu gewährleisten, dass die Schulsozialarbeit in allen Gemeinden ein fachliches Profil erhält, wäre es sinnvoll, dass von Seiten des Kanton aus in geeigneter Form präzisiert wird, was unter Schulsozialarbeit genau verstanden wird.

2. Fachlichkeit durch Qualifikation des Personals absichern

Die Qualifikation des Personals ist die elementare Voraussetzung für Fachlichkeit in der Praxis. Diesbezüglich wäre sicherzustellen, dass alle im Kanton beschäftigen Schulsozialarbeitenden ein notwendiges Mindestmass an Fachlichkeit durch ihre berufliche Qualifikation mitbringen und diese stets durch Weiterbildungen ausbauen und aktualisieren.

[4] Diese Zahlen beziehen sich allerdings auf sämtlichen Trägermodelle.

3. Fachlichkeit der Fachaufsicht absichern

Aus den Rückmeldungen der Schulsozialarbeitenden wurde deutlich, dass nicht alle Personen, die die Fachaufsicht der Schulsozialarbeit formal durchführen, ausreichend für diese Aufgabe qualifiziert sind, um die Praxis der Schulsozialarbeit entlang fachlicher Massstäbe kontrollieren und Praktikerinnen und Praktiker gegebenenfalls instruieren zu können. Hier wären Standards der Fachaufsicht zu formulieren und Strukturen aufzubauen, die eine entsprechende Praxis der Fachaufsicht gewährleisten. Grundlegend gilt es dabei die Formel zu berücksichtigen, dass die Personen, die die Fachaufsicht der Schulsozialarbeit wahrnehmen, höher für praxisrelevante Fragen der Schulsozialarbeit qualifiziert sein müssen, als diejenigen, die sie beaufsichtigen, da ansonsten keine kritische Reflexion und konstruktive Instruktion durch Fachaufsicht möglich ist.

4. Berichterstattung der Gemeinden an den Kanton

Gemäss KJHG sind die für die Schulen verantwortlichen Gemeinden dazu verpflichtet, bedarfsgerecht Schulsozialarbeit anzubieten. Da es kein vorgegebenes Verfahren der Bedarfsabklärung gibt, ist davon auszugehen, dass Gemeinden ihre je eigenen Verfahren der Bedarfsabklärung wählen. Zudem hat sich bei der Erstellung des Lageberichts Schulsozialarbeit (2016) sowie auch bei der Datenerhebung zu diesem Bericht gezeigt, dass beim Kanton zwar einige Daten zur Schulsozialarbeit vorliegen, jedoch kein lückenloses Gesamtbild zur Schulsozialarbeit im Kanton existiert. Aufgrund der Verpflichtung der Gemeinden, bedarfsgerecht Schulsozialarbeit einzuführen, wird daher empfohlen, dass die Gemeinden den Kanton über den Stand zur Schulsozialarbeit in ihrer Gemeinde informieren sollte, indem zumindest folgende Fragen seitens der Gemeinden beantwortet werden:

- Wie stellt sich der Bedarf an Schulsozialarbeit in ihrer Schulgemeinde dar?
- Wie wurde dieser Bedarf eruiert?
- Wird mit Schulsozialarbeit auf diesen Bedarf reagiert? Wenn ja, in welcher Form (Umfang der Schulsozialarbeit (Stellenprozente/Anzahl und Qualifikation des Personals), Personalschlüssel (Verhältnis Schulsozialarbeit/Schüler/innen), konzeptionelle Ausrichtung und Arbeitsschwerpunkte der Schulsozialarbeit)
- Wie ist die Trägerschaft organisiert?

Für Gemeinden, die zum Zwecke der Leistungserbringung über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton zusammenarbeiten, erübrigt sich diese Form der Berichterstattung (zumindest in Bezug auf solche Aspekte, die durch den Leistungsauftrag des Kantons von kantonaler Seite tangiert werden).
Durch eine solche Form der Berichterstattung der Gemeinden an den Kanton wird ersichtlich, wie und in welcher Form die Gemeinden ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Zur Analyse solcher Angaben sollte der Grundgedanke gelten, dass es für ein Kind, das sich im Bedarfsfall an die Schulsozialarbeit wenden möchte, unerheblich sein sollte, in welcher Schulgemeinde es lebt, damit seinem Bedarf nachgekommen wird.
Sollte sich bei der Berichterstattung z.B. zur Bedarfsabklärung herausstellen, dass der Bedarf lokal unterschiedlich erhoben wurde, wären Stärken und gegebenenfalls auch Schwächen der angewandten Formen der Bedarfsabklärung zu analysieren und angemessene Formen der Bedarfserhebung kooperativ zu entwickeln.

5. Umgang mit personenbezogenen Daten und bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdungen konzeptionell weiterentwickeln.

Der von den KESB und dem Amt für Volksschulen erstellte Leitfaden zum Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen impliziert den Grundgedanken, dass Gefährdungen zunächst durch Lehrpersonen oder die Schulleitung erkannt werden und dass in solchen Fällen richtigerweise die Schulsozialarbeit als beratende Fachinstanz herbeigezogen werden sollte. In der Praxis werden jedoch Verdachtsmomente und konkrete Kindeswohlgefährdungen auch erstmalig in der Beratungspraxis der Schulsozialarbeit erkannt. Für diese Fälle wäre ein Verfahren der Abklärung bzw. Gefährdungsmeldung zu konzipieren, dass das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellt. Dafür ist es nicht zwangsläufig notwendig, dass die Schulleitung die Entscheidung trifft, ob eine Gefährdungsmeldung gemacht wird. Es kann durchaus sinnvoll zum Wohle des Kindes und seiner Familie sein, wenn die Schulleitung nicht aktiv involviert, sondern lediglich informiert wird und die Abklärung direkt über die Schulsozialarbeit, Kindesschutzgruppe und KESB vorgenommen wird.

Zum allgemeinen Umgang mit personenbezogenen Daten wäre eindeutig zu regeln, dass auch in schulischen Trägerschaften die Schulleitung, selbst wenn sie mit der operativen Führung der Schulsozialarbeit betraut ist, keinen uneingeschränkten Zugang zu personenbezogenen Daten haben darf, die in der Praxis der Schulsozialarbeit kommuniziert und dokumentiert werden.

Im deutschen Bundeslang Niedersachsen wurde kürzlich die gesamte Schulsozialarbeit von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in schulische Trägerschaft überführt. Die dazugehörige rechtliche Regelung zum Datenschutz kann für die Praxisentwicklung im Kanton Zürich als Leitorientierung dienen:

> «6.3 Die personenbezogene Beratung setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchenden und Beratenden voraus. Dazu gehört auch die notwendige Vertraulichkeit über den Inhalt des Beratungsgesprächs. Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen sind nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB bzw. als Amtsträger nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht wird dann nicht berührt, wenn die Schulleitung allgemeine Informationen zur Tätigkeit der sozialpädagogischen Fachkraft (z.B. Anzahl und Dauer von Beratungsgesprächen) anfordert, um ihre Gesamtverantwortung für die Schule nach § 43 Abs. 1. NSchG erfüllen zu können. Die Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind besonders zu beachten» (Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung, RdErl. d. MK vom 1.08.2017)

6. Beschwerdeverfahren für Adressatinnen und Adressaten einrichten

Wie in Kapitel 6 dargestellt, gehört es zur Aufgabe eines Trägers, sicherzustellen, dass sich Adressatinnen und Adressaten der von ihnen verantworteten Dienstleistung auch über dies Dienstleistung in angemessener Form und sanktionsfrei beschweren können. Für Träger von Schulsozialarbeit bedeutet dies, dass sie Verfahren des Beschwerdemanagements entwickeln müssen, die es insbesondere Kindern, Jugendlichen sowie ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten ermöglichen, kritische Rückmeldungen zur Praxis der Schulsozialarbeit abzugeben. Idealerweise werden solche kritischen Rückmelden dann zum Anlass und Inhalt von Organisationsentwicklung gemacht.

7. Angebote zur kooperativen Weiterentwicklung von Schule als multiprofessionelle Institution entwickeln

Schulsozialarbeit als Dienstleistung für schulische Zwecke zu vereinnahmen ist nur dann ein Problem, wenn schulische und sozialarbeiterische Zielorientierungen divergieren. Orientieren sich Schule und Schulsozialarbeit jedoch an den gleichen Zielen, ist diese Thematik deutlich weniger brisant. Aktuelle Bildungstheorien betonen, dass mit Bildung die gesamte Entwicklung von Persönlichkeit gemeint ist und sich Kinder und Jugendliche durch unterschiedliche Prozesse und in unterschiedliche Weise bilden. Die Fachdebatte der Schulsozialarbeit hat diesen Gedanken seit vielen Jahren theoretisch-konzeptionell aufgenommen und für die Praxis der Schulsozialarbeit ausgearbeitet. Schulsozialarbeit wird damit zu einer bildungsorientierten Dienstleistung, die der Bildungspraxis von Schule zwar immer noch kritisch gegenüberstehen kann, allerdings im Kern mit dem pädagogischen Auftrag von Schule übereinstimmt. In aktuelleren Diskursen um die Zukunft der Schule wird die Institution Schule daher auch als multiprofessionelle Einrichtung verstanden, der es nicht mehr um das «Kerngeschäft Unterricht», sondern um das bestmögliche Zusammenwirken verschiedener Professionen zum Wohle des Kindes geht, die sich in der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, also in Bildung, niederschlägt. Wird angestrebt, Schule in diese Richtung zu entwickeln, kann das Fachwissen der Schulsozialarbeit ebenso wie das konkrete, lokalspezifische Wissen der Schulsozialarbeitenden um die Lebensrealitäten und Probleme der Kinder und Jugendlichen konstruktiv in die Schulentwicklung eingebracht werden. Die Schulsozialarbeit und ihre jeweiligen Träger werden dann zu fachlichen Partnerinnen in Fragen der Schulentwicklung und müssten in die entsprechenden schulischen Gremien eingebunden werden und Angebote entwickeln, wie sie aktiv zur Schulentwicklung, hin zu einer multiprofessionellen Schule, beitragen können.